

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurern, Stein- und Erdbauarbeiten, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Schmelzereien und Glasereien, für Gipser, Putzer, Stuckateure, Plasterer, Fliesenleger, Ofenbauer, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags	Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1	Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschläffen Rabatt, der nur als Kassarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreizehngespaltene Zeile 3 M. Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A.
--	--	---

Anträge der Baugewerkschaften und Fachgruppen zu den Verbandstagen und dem Bundesstag.

Vorbemerkung: Aus einigen Baugewerkschaften sind die schon in Nummer 30 des „Grundstein“ angekündigten Anträge eingegangen. Da sie einmal zu den Aufgaben des Bundesstages gar keine Beziehungen haben und zum andern allgemein bekannt sind, werden sie hier nicht abgedruckt. Solche Anträge kommen demnach nur dann auf dem Bundesstag zur Behandlung, wenn sie dort die geschäftsordnungsmäßige Unterfertigung finden. Ferner befinden sich unter den Anträgen einige, die so unklar abgefaßt sind, daß daraus nicht zu ersehen ist, was die Antragsteller bezwecken wollen. Diese Anträge können deshalb auch nicht veröffentlicht werden.

Anträge von Zahlstellen oder einzelnen Mitgliedern werden ebenfalls nicht veröffentlicht, da sachungsmäßig nur Baugewerkschaften oder Fachgruppen Anträge an die Verbandstage und den Bundesstag stellen können.

Anträge zu den Satzungen des Baugewerksbundes.

§ 3.
Ziffer 3.
Dortmund (Fachgruppe der Maurer), München. Die Ziffern 3 und 4 sollen wie bisher bestehen bleiben.

Dresden (Fachgruppe der Zöpfer). Alle Lohn- und Tarifangelegenheiten, soweit sie Mitbestimmung und Spezialtarife betreffen, sowie Streitfragen im Beruf, sind von den zuständigen Fachgruppen selbständig zu regeln.

Berlin. In Ziffer 3 in der 3. Zeile soll das Wort „insbesondere“ ersetzt werden durch „als da sind“. Der Antrag des Bundesvorstandes und des Beirats zu Ziffer 3 soll im 2. Satz lauten: „Wo 10 und mehr Mitglieder eines Berufes vorhanden sind, ist der Vorstand der Baugewerkschaft verpflichtet, eine Fachgruppe zu errichten.“

Berlin (Fachgruppe der Bau-Werkmeister). Für die Reichsfachgruppe ist ein Beirat einzusetzen, der aus 5 von den einzelnen Landesstellen zu delegierenden Kollegen besteht.

Leipzig. Der Antrag des Bundesvorstandes zu Ziffer 4 ist abzulehnen.

Berlin (Fachgruppe der Bau-Werkmeister), Dresden. Sämtliche Poliere, Hilfspoliere, Poliergehilfen, Schachmeister, Vorarbeiter, Bauaufseher und des Beirats zu Ziffer 3 soll im 2. Satz lauten: „Wo 10 und mehr Mitglieder eines Berufes vorhanden sind, ist der Vorstand der Bau-Werkmeister verpflichtet, sich der örtlichen Fachgruppe der Bau-Werkmeister anzuschließen.“

Frankfurt a. d. Ober. Die Angestellten des Bauwerksbundes gehören zur Fachgruppe der Bau-Werkmeister.

Blauen. Für die Ziegel- und Kalkträger ist eine Reichsfachgruppe zu bilden.

Gleiwitz. Der Bundesstag möge beschließen, daß eine Fachgruppe der Fabrik- und Hüttenarbeiter zu bilden ist.

Stuttgart. Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine Reichsfachgruppe der Stein- und Kunststeinarbeiter zu gründen.

Leipzig. Ziffer 6 soll einleitend heißen: Die Bauwerksbünde eines Wirtschaftsgebietes werden zu Bezirksverbänden vereinigt.

Dresden (Fachgruppe der Zöpfer). Fachgruppen, die bei Gründung des Bundes wirtschaftsgebietsweise durch angestellte Bezirkssekretäre für ihre Fachangelegenheiten vertreten wurden, behalten auch weiterhin diese Vertretung. Freiwerdende Stellen sind durch Berufsangehörige neu zu besetzen.

§ 4.
Ziffer 2.
Gleiwitz. Ziffer 2 soll in der alten Fassung bestehen bleiben.

Dresden. Der Antrag des Bundesvorstandes zu Ziffer 2 ist im ersten Satz zu ergänzen durch die Worte „im Einvernehmen mit den zuständigen Baugewerkschaften.“

§ 4.
Ziffer 2.
Machen, Warmen-Eibersfeld, Döbeln, Potsdam, Wittenberg, Trautenau. Die gewählten Vorstandsmitglieder unterliegen nicht der Befähigung des Bundesvorstandes.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer). Am Orte einer Bauwerksbünde kann ebenfalls eine Zahlstelle errichtet werden. Die Zahlstellenleitung wird von sämtlichen Mitgliedern des Ortes gewählt.

§ 4.
Ziffer 7.
Machen, Brandenburg, Döbeln, Kaiserlautern, Neustadt a. d. Harz, Offenbach, Pforzheim. Die Angestellten der Bauwerksbünde werden aus den Mitteln der Bundeskasse besoldet.

Freiburg i. Br., Koblitz, Sörrach, Yth, Marienwerder, Stolp, Eriex. Die Anstellung geschieht nach dem vom Bundesstag festgesetzten Grundbesitz und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Die Gehälter der Bauwerksbünde sind festzustellen, mit Ausnahme der Einkaffierer, werden von der Bundeskasse gezahlt. Der Bundesvorstand kann in besonders gelagerten Bauwerksbünden einen Teil der Agitationskosten übernehmen. Die Kosten für die Gehälter der Bauwerksbünde sind anteilig zu übernehmen. Die Errechnung ist auf Grund der verkauften Beitragsmarken oder der Gesamteinnahmen der Bauwerksbünde des vorliegenden Quartals vorzunehmen.

Karlruhe. In Ziffer 7 soll der letzte Satz wie folgt lauten: „Die Anstellung kann nur auf Antrag des Vorstandes der Bauwerksbünde und mit Zustimmung des Bundesvorstandes nach dem vom Bundesstag festgesetzten Grundbesitz auf Kosten der Bundeskasse geschehen.“

Frankfurt a. d. Ober. Besoldete Kassierer dürfen erstmalig nur nach Ausschreibung im „Grundstein“ gewählt werden.

§ 5.
Ziffer 8.
Wittenberg. Ziffer 9 ist zu streichen.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer). Der Antrag des Bundesvorstandes zu Ziffer 9 ist abzulehnen.

Frankfurt a. d. Ober. Neue Ziffer 11: Unbeschadet der politischen und religiösen Neutralität sind die Bauwerksbünde verpflichtet, außerdem im Sinne der neuen Zeit zu wirken.

Wittenberg. Ziffer 9 ist zu streichen.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer). Der Antrag des Bundesvorstandes zu Ziffer 9 ist abzulehnen.

Frankfurt a. d. Ober. Neue Ziffer 11: Unbeschadet der politischen und religiösen Neutralität sind die Bauwerksbünde verpflichtet, außerdem im Sinne der neuen Zeit zu wirken.

Wittenberg. Ziffer 9 ist zu streichen.

Wilschheimshafen. Satz 2 und 4 in Ziffer 3 sind zu streichen.

Berlin, Bochum, Bremen, Bremerhaven, Elmshorn, Gleiwitz, Hagen, Hamburg, Kassel, Königberg, Leipzig, Ebnau, Lübeck, München, Neudamm, Weichenfeld. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf dem Bezirkstag gewählt.

§ 7.
Ziffer 1.
Bochum. Der Bundesbeitrag ist durch ein in Arbeit stehendes Mitglied jedes Bezirksvorstandes zu erweitern.

§ 9.
Ziffer 1.
Leipzig (Fachgruppe der Glaser). In Ziffer 1 ist in der 5. Zeile das Wort „möglichst“ zu streichen.

§ 10.
Yth, Marienwerder. Als Abgeordnete zu Bezirks-, Verbands- und Bundesstagen können nur Mitglieder gewählt werden, die bis zum Tage der Ausschreibung ununterbrochen mindestens 3 Jahre dem Bunde angehört und während dieser Zeit mindestens 105 Beiträge gezahlt haben.

Wilschheimshafen. Die Abgeordneten sind durch Urwahl nach dem Verhältnisystem zu wählen.

Berlin, Leipzig (Fachgruppe der Glaser). Die vom Bundesvorstand beantragte Ziffer 2 ist abzulehnen.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer), Kassel. Die vom Bundesvorstand beantragten Vorstandsbesetzungen sollen nicht befugt sein, bindende Beschlüsse für alle dem Bezirksverband angehörenden Bauwerksbünde zu fassen.

§ 11.
Ziffer 1.
Elbing. § 11 soll in der alten Fassung bestehen bleiben.

Bochum, Krefeld. Jeder Bezirksverband hält jedes Jahr einen Bezirkstag ab.

Frankfurt a. d. Ober. Auf den Bezirkstagen ist den Abgeordneten Gelegenheit zur sachlichen Erörterung aller den Bezirk betreffenden Angelegenheiten zu geben.

§ 12.
Ziffer 2.
Kaufbeuren. Die Einberufung des Bezirkstages erfolgt vor Aufstellung der Wahlkreis-einteilung. Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Bundesvorstand, der sich vorher über den Ort mit dem Bezirksvorstand ins Einvernehmen zu setzen hat.

§ 13.
Ziffer 4.
Leipzig (Fachgruppe der Glaser), München. Ziffer 4 soll in der alten Fassung bestehen bleiben.

Köslin. In dem Antrag des Bundesvorstandes soll der 2. Satz lauten: Jeder Fachgruppe oder Zahlstelle mit mindestens 30 Mitgliedern steht mindestens 1 Abgeordneter zu.

§ 12.
Ziffer 1.
Machen. Die alte Fassung soll bestehen bleiben.

Bochum. Ordentliche Verbands- und Bundesstage finden alle zwei Jahre statt.

München. Die Ausschreibung der Verbands- und Bundesstage hat 16 Wochen vor ihrem Zusammentritt zu geschehen.

Krefeld. Die Ausschreibung der Verbands- und Bundesstage hat mindestens 14 Wochen vor ihrem Zusammentritt zu geschehen.

Milheim a. d. Ruhr. Im letzten Satz der Ziffer 1 ist das Wort „möglichst“ durch „mindestens“ zu ersetzen.

§ 12.
Ziffer 2.
Gelsenkirchen, Krefeld, München, Wiesbaden. Für die Berufsverbände der Maurer, Betonarbeiter, Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter ist auf je 1500 Mitglieder ein Abgeordneter zu wählen.

Offenburg. Der Bundesstag wolle beschließen, daß eine bessere Berücksichtigung der einzelnen Berufsgruppen durchgeführt wird, insbesondere sollen die größeren Gruppen mehr zur Geltung kommen.

Leipzig. Die Gruppe der Fliesenleger Leipzigs beantragt, auf den Berufsverbandsstagen möglichst jeder größeren selbständigen Gruppe der Fliesenleger eine Vertretung zuzugestehen. Die jetzige Einteilung der Vertretung von ganz auseinanderliegenden Wirtschaftszweigen durch eine Person ist fast unmöglich, weil ein im Beruf stehender Kollege nie die verschiedenen Verhältnisse studieren kann.

Hamburg. Für Reichsjugendtage gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Wahl von Verbands- und Bundesstagen. Jedoch wird die Zahl der vom Reichsjugendtag zu wählenden Abgeordneten zum Bundesstag auf fünf beschränkt.

Dortmund, Konstanz, Döbeln, Ebnau, Torgau. Als stimmberechtigte Abgeordnete zu den Verbands- und Bundesstagen können nur Mitglieder gewählt werden, die noch im produktiven Arbeitsverhältnis stehen.

Thale. Angestellte des Bundes dürfen an den Bundesstagen als Abgeordnete mit beschließender Stimme höchstens in der Anzahl des dritten Teiles der gesamten Abgeordneten entsendet werden. Werden mehr entsandt, so haben die übrigen nur beratende Stimme.

§ 12.
Ziffer 6.
Hagen. Die Wahlen zum Bundesstag werden unabhängig von den Wahlen zu den einzelnen Verbandstagen vorgenommen. Zum Bundesstag wählen je 750 Mitglieder einen Abgeordneten.

Dortmund. Die Abgeordneten der Verbandstage sind zugleich Mitglieder des Bundesstages.

Blauen. Die direkte Wahl der Delegierten für alle Berufsgruppen zum Bundesstag geschieht nach einheitlichen Vorschlägen durch die Mitglieder in den Bauwerksbünden. Bauwerksbünde von 1500 bis 2000 Mitglieder wählen einen Delegierten mehr. Bauwerksbünde unter 1500 Mitgliedern werden je nach dem wirtschaftlichen oder politischen Zusammenhang zu einem Wahlkreis vereinigt.

Milheim a. d. Ruhr. Bauwerksbünde mit 1500 Mitgliedern wählen einen Abgeordneten. Die Wahlen in den Fachgruppen fallen fort.

§ 13.
Ziffer 7.
Delmenhorst, Milheim a. d. Ruhr. Bezirksvorsitzende und Bezirkssekretäre haben auf dem Bundesstag nur Stimmrecht, wenn sie ein Mandat besitzen.

§ 13.
Ziffer 13.
Berlin. Hinter dem Wort „Fachgruppen“ ist einzufügen „aus ihrem Arbeitsgebiet nach § 3 Ziffer 3.“

Bremen. Die Abgeordneten zu den außerordentlichen Bundesstagen werden jeweilig neu gewählt.

§ 13.
Ziffer 2.
Frankfurt a. d. Ober. Der Eingang dieser Ziffer soll lauten: „Die Gesamtmitgliedschaft wird zur Urabstimmung aufgerufen vor dem Abschluß eines Reichstagsvertrages, ferner, wenn insolge...“

§ 14.
Ziffer 3.
Trautenau. Erwerblos ist der Eintritt in den Bund jederzeit möglich. Das Eintrittsgeld ist für die Erwerblosen von der Bauwerksbünde selbst zu bestimmen.

Odenburg. Ziffer 5 soll in der alten Fassung bestehen bleiben.

Glettwig, Odenburg, Pirna. Der Antrag des Bundesvorstandes ist abzulehnen.

Tschehe. Das Eintrittsgeld ist auf 2 RM festzusetzen. Dürren. Erwerbslose Bauarbeiter werden zu einem Eintrittsgeld von 50 % aufgenommen.

Köblitz. Neueintretende Mitglieder erhalten für die ersten 2 Jahre eine Mitgliedskarte.

Barmen-Glücksfeld. Der Antrag des Bundesvorstandes, für ein Erntebuch 1 RM zu zahlen, ist abzulehnen.

Kaufbeuren. Das Umschreiben von Mitgliedsbüchern der aus andern Gewerkschaften übertretenden Kollegen vollzieht die Baugewerkschaft. Die alten Mitgliedsbücher sind dem Bundesvorstand einzufern.

Elbing, Mülheim a. d. Ruhr. Mitglieder sachsjährlicher Organisationen oder Richtungen können dem Baugewerksbund nicht angehören.

Bochum. Das Ausschlussrecht steht nur den Baugewerkschaften zu.

Mülheim a. d. Ruhr. Das Strafrecht unter a und e steht nur den Baugewerkschaften zu.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer). Ziffer 8 b ist zu streichen. Die beiden letzten Sätze der Ziffer 8 werden wie folgt abgeändert: Das Strafrecht unter a bis d steht nur den Sachstellen beziehungsweise Fachgruppen-Mitgliedsversammlungen zu, nachdem ein Schiedsgericht (§ 24 Ziffer 5 und 6) getagt hat. Der Bundesrat kann den Ausschluss eines Mitgliedes bei der zuständigen Baugewerkschaft, wo sich das Mitglied aufhält, beantragen (siehe § 24 Ziffer 5).

Dresden. Den mit Strafe Bedrohten muß Gelegenheit gegeben werden, sich vorher in einer Versammlung verteidigen zu können.

Marienwerder. Bei der Wiederaufnahme ist ein doppeltes Eintrittsgeld (§ 14) und eine Geldbuße zu zahlen, die von der Baugewerkschaft festgesetzt wird. Sie soll nicht unter 24 Stundenlöhne und nicht über einen Jahresbeitrag betragen.

Lehr. Bei der Wiederaufnahme ist ein doppeltes Eintrittsgeld (§ 14) und eine Geldbuße zu zahlen, die von der Baugewerkschaft festgesetzt wird und die nicht weniger als 10 Stundenlöhne und nicht mehr als einen Jahresbeitrag betragen darf.

Wismar. Der Antrag des Bundesvorstandes zu Ziffer 3 ist abzulehnen.

Königsberg. Mitglieder die in einer Kalenderwoche drei und mehr Tage erwerbslos sind, zahlen für diese Woche keinen Beitrag.

Krantschke, Dujum, Böben, Libeck, Muskau, Pirna, Welten. Die Erhebung eines Verwaltungsbeitrages von den erwerbslosen Mitgliedern, die keine Bundesunterstützung beziehen, ist abzulehnen.

Berlin, Bremerhaven, Bunzlau, Dresden, Erfurt, Hamburg, Kassel, Königsberg, Leipzig (Fachgruppe Glas), Potsdam, Traunstein. Die Baugewerkschaften können von den erwerbslosen Mitgliedern einen Verwaltungsbeitrag erheben.

Eisenach. Von den erwerbslosen und kranken Mitgliedern, die unterstützungsberechtigt sind, wird für die Dauer des Unterstufungsbeitrages wöchentlich ein Verwaltungsbeitrag von 20 % für die Baugewerkschaft erhoben. Ausgesteuerte und nicht unterstützungsberechtigte Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit oder Krankheit Freimarken; die Verwaltungsbeiträge werden bei Freistellung der Unterstufungsberechtigung nicht mitgerechnet.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer), Weiskirchenfeld. Auch die Unterstufung beziehenden Mitglieder sollen nur den Verwaltungsbeitrag zahlen.

Apolda, Bitterfeld, Bochum, Dortmund, Dürren, Gelsenkirchen, Greiz, Guben, Hagen, Mülheim a. d. Ruhr, Necklinghausen, Thale. Die regelmäßigen Bundesbeiträge werden wieder auf die Höhe vom Jahre 1925 zurückversetzt. Damit wird der Beschluß des Außerordentlichen Bundeskongresses aufgehoben.

Dortmund, Gelsenkirchen, Mannheim, Traunstein. Der Bundesbeitrag ist zu ermäßigen.

Krantschke, Aue, Dortmund, Greifswald, Kassel, Kaufbeuren, Lübben, Müdenscheid, Naumburg, Oshersleben, Pirna, Potsdam, Stuttgart, Welten, Weiskirchenfeld, Wilhelmshaven, Würzburg. Der Bundesbeitrag soll in der Regel einen Stundenlohn nicht überschreiten.

Wilhelmshaven. Von dem einen Stundenlohn betragenden Bundesbeitrag erhält die Hauptklasse 70 %, die Baugewerkschaftskasse 30 %.

Frankfurt a. d. Oder. Der Beitrag mit Solalkassenzuschlag soll nicht mehr als 20 % über dem Stundenlohn betragen.

Aue, Pirna. Außer dem Hauptklassenbeitrag in Höhe eines Stundenlohnes wird ein Beitrag für die Baugewerkschaft in Höhe von 40 % des Stundenlohnes erhoben.

Hagen, Darmstadt, Krefeld. Die regelmäßigen Wochenbeiträge betragen den anderthalbfachen Stundenlohn.

Krefeld. Der Anteil der Baugewerkschaften am Gesamtbeitrag beträgt mindestens 30 %.

Darmstadt, Hamburg, Kaufbeuren, Pirna. Die Zahl der Beitragsstufen ist zu verringern und nach Stundenlöhnen von 10 zu 10 Pfennig zu stellen.

Hagen. Die Beitragsstufen beginnt mit 45 % Stundenlohn = 45 % Hauptklassenbeitrag und 20 % Baugewerkschaftskassenbeitrag.

Gelsenkirchen. In den Wintermonaten wird kein Beitrag erhoben.

Mülheim a. d. Ruhr. Bei Lohnveränderungen innerhalb eines Kalenderjahres, die eine Veränderung der Beiträge erfordern, tritt der neue Beitrag, wenn die Lohnveränderung nach dem 1. Januar erfolgt, am 1. Juli, wenn die Lohnveränderung nach dem 1. Juli erfolgt, am 1. Januar in Kraft.

Königsberg. In dem Antrag des Bundesvorstandes ist die Zahl „42“ durch „50“ zu ersetzen. Zu den genannten Beiträgen ist noch ein Beitrag von 50 % hinzuzufügen.

Jittau. Einer Beitragserhöhung muß eine Urabstimmung vorausgehen.

Mülheim a. d. Ruhr. Jedes Mitglied hat seine Beiträge am Arbeitsort zu entrichten.

Berlin, Dortmund (Fachgruppe der Maurer), Dresden, Hamburg, Kaufbeuren, Königsberg. Die alte Fassung der Ziffer 1 soll bestehen bleiben.

Lübben. Die Beitragsleistung ruht auch für streikende und ausgeperrte Mitglieder.

Gelsenkirchen. Nach 25-jähriger Mitgliedschaft sind die Mitglieder vom Beitrag befreit und als Ehrenmitglieder zu betrachten.

Traunstein. Die Gewährung der Gemahrgeltern- und Inhabilitiertenunterstützung wird nicht von der Zahl der geleisteten Beiträge abhängig gemacht, sondern von den sozialen Verhältnissen des betreffenden Mitgliedes.

Freiburg i. Br. Statt des vorletzten Kalendervierteljahres soll das letzte Kalendervierteljahr maßgebend sein.

Rötha. Die Worte „innerhalb einer Baugewerkschaft“ sind zu streichen.

Königsberg. Ziffer 5 bleibt in der alten Fassung bestehen.

Jittau. Für die Berechnung der Unterstufungssätze soll nicht das vorletzte, sondern das letzte Kalendervierteljahr maßgebend sein.

Pirna. Die Unterstufungssätze werden berechnet nach den letzten 52 Vollbeiträgen. Für den einzelnen Fall gilt der Durchschnittssatz der letzten 52 Vollbeiträge.

Landshut. Mitglieder, die aus andern Verbänden zum Baugewerksbund übertraten, sind vom Tage des Uebertritts an überall unterstützungsberechtigt, mit Ausnahme seiner Organisationen, die schon in früheren Bundeskongressbeschlüssen als nicht übertrittsberechtigt bezeichnet wurden.

Mülheim a. d. Ruhr. Der letzte Satz: „Für etwaige Streittage vor dem Eintreffen der Genehmigung wird keine Unterstufung gezahlt“ ist zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Bei plötzlichen Orts- oder Bauperrnen kann die Streikgenehmigung nachträglich eingeholt werden, wenn der Bezirksleiter und der Baugewerkschaftsvorstand die Sperre für notwendig erachten. Sämtliche Ausgaben bei Streiks oder Ausperrungen sind von der Hauptkasse zu tragen.“

Bitterfeld. Bei Streiks anderer Berufe, wodurch etwa die Anlieferung von Baustoffen unterbrochen oder eingeschränkt wird, erhalten die dadurch arbeitslos werdenden Mitglieder Streikunterstützung.

Weiskirchenfeld. Ausgeperrte und bei genehmigter Arbeits-einstellung im Streik stehende Kollegen sind anzuhalfen, sich in der Krankentafel weiterzuverordnen. Die Krankentafelbeiträge sind ihnen von der Bundeskasse zu ersetzen.

Wismar. Dieser Ziffer ist anzufügen: Mitglieder, die nach dem Streit unverhuldet außer Arbeit bleiben, erhalten Streikunterstützung bis zum Eintritt der staatlichen Erwerbslosenunterstützung.

Berlin, Krefeld. Der bisherige Kopf der Tabelle ist beizubehalten.

Hagen, Koblenz. Die Streikunterstützung ist wie bisher nach Mitgliedschaftsjahren zu berechnen. Für die Mitglieder nach 15-jähriger Mitgliedschaft ist eine neue Unterstufungssätze einzuführen.

Gelsenkirchen, Gleiwitz, Karlsruhe, Kankanz, Naumburg, Necklinghausen. Es sind weitere Unterstufungssätze einzuführen, wodurch Mitglieder mit 1000 und mehr als 1000 Beiträgen berücksichtigt werden.

Würzburg. Der Kopf der Tabelle ist wie folgt zu ändern:

Table with 6 columns: Nach 26 bis 78 Beiträgen, Nach 79 bis 156 Beiträgen, Nach 157 bis 312 Beiträgen, Nach 313 bis 620 Beiträgen, Nach 621 bis 780 Beiträgen, Nach 781 bis 1000 Beiträgen

(Dieser Kopf soll auch für Erwerbslosen- und Sterbefallunterstützung gelten.)

Freiburg i. Br. Der vom Bundesvorstand beantragten Tabelle soll noch eine Stufe, „nach 721 Beiträgen“, angefügt werden.

Hagen. Die Unterstufungssätze sollen betragen nach einer Mitgliedschaftsdauer von 1/2 Jahr bis 1 1/2 Jahr das Doppelte des Wochenbeitrages, von 1 1/2 bis 4 das 2 1/2-fache, von 4 bis 7 Jahren das 3-fache und von 7 bis 10 Jahren das 4-fache und über 10 Jahren das 4 1/2-fache.

Guben. Die Unterstufungssätze für jugendliche sind um 100 % zu erhöhen.

München. Wenn den in § 28 Ziffer 8 genannten Mitgliedern ausnahmsweise Unterstützung zugebilligt wird, so bekommen sie in den ersten Beitragsstufen (Hauptklassenbeitrag von 40 bis 65 %) je um täglich 80 % weniger in den zweiten 6 Beitragsstufen (Hauptklassenbeitrag 70 bis 95 %) je um täglich 40 % weniger in den dritten 6 Beitragsstufen (Hauptklassenbeitrag 1 M. bis 1,25 M.) je um täglich 50 % weniger, in den nächsten höheren Beitragsstufen (Hauptklassenbeitrag über 1,25 M.) je täglich um 60 % weniger.

Tschehe. Ziffer 9 ist zu streichen.

Krefeld. Der Unterstufungssatz wird auf 50 % erhöht.

Guben, Landshut. Der Unterstufungssatz wird auf 40 % erhöht.

Landshut. Die Streikunterstützung wird auf 20 Tage und 40 M. erhöht.

Wiesbaden. Die Unterstufung für die ersten 4 Wochen ist auf zwei Drittel des Tariflohnes zu erhöhen.

Landshut. Die Kinderunterstützung wird auf 40 % erhöht.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer), Muskau, Neichenbach, Rendsburg, Schwedidisch. § 27 soll in seiner jetzigen Fassung bestehen bleiben.

Welten. Der Bundesrat wolle den Bundesvorstand beauftragen, beim RWG, dahinzuwirken, daß sämtliche Gewerkschaften die Erwerbslosenunterstützung streichen.

Thale, Torgau. Der Bundesrat wolle beschließen, die Erwerbslosen-Kranken- und Invalidenunterstützung abzubauen und dafür die Streit- und Gemahrgelternunterstützung weiter auszubauen.

Wiesbaden. Der Bundesrat möge beschließen, daß die Erwerbslosenunterstützung des Bundes weiterausgebaut werden soll.

Naumburg, Gark. Mitgliedern, denen im Jahre 1926 die Unterstufung nach Dauer und Höhe gekürzt worden ist, soll als Ausgleich bei neuerlicher Erwerbslosigkeit eine Zusatzunterstützung von 4 Wochen gewährt werden.

Pirna. Mitglieder, denen vom 1. Januar 1926 an die Unterstufungssätze gekürzt wurden, sind nach 26 Wochenbeiträgen einmalig erneut unterstützungsberechtig.

Kankanz. Die Unterstufungsberechtigung beginnt nach Leistung von 52 Beiträgen.

Hagen, Altenburg, Dortmund (Fachgruppe der Maurer), Gark, Guben, Hannover, Kassel, Landshut, Muskau, Naumburg, Neustadt a. d. Sardt, Odenburg, Oppeln, Oshersleben, Schwerin, Speyer, Stettin, Waren, Würzburg. Die Unterstufung wird auf die Dauer von 12 Wochen gekürzt.

Landberg a. d. W., Weiskirchenfeld. Die Unterstufung wird in einem Unterstufungslauf auf die Dauer von 10 Wochen für 60 Beiträge gekürzt.

Oppeln. Mitglieder, die über 700 Beiträge geleistet haben, können in einem Unterstufungslauf für 96 Tage Unterstufung beziehen.

Hannover. Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und wegen Erwerbslosigkeit im Beitrag herabgesetzt sind, wird im Unterstufungslauf die Unterstufung nach den örtlichen Beiträgen berechnet.

Barmen-Glücksfeld, Berlin, Dortmund (Fachgruppe der Maurer), Dresden, Königsberg, Krefeld. Ziffer 3 soll in der alten Fassung bestehen bleiben.

Dof. Nach Ablauf der achtwöchigen Unterstufung ist die weitere Unterstufung gesperrt bis erneut 40 Vollbeiträge geleistet sind.

Stettin. Mitglieder, die über 50 Jahre alt sind und dem Baugewerksbund länger als 30 Jahre angehören, haben, nachdem sie ausgesenert sind, eine Wartezeit von 26 Wochen durchzumachen.

Soran. Mitglieder, die ausgesenert sind und während der Wartezeit durch Unfall erwerbsunfähig werden, erhalten bis zu 6 Wochen Erwerbslosenunterstützung.

Pirna. Die Bewagdauer der Unterstufung verringert sich auf 42 Tage, wenn ein ausgesenertes Mitglied seit seiner letzten Unterstufung noch keine 78 Beiträge erneut geleistet hat.

Würzburg. Wird die volle Unterstufung in zwei oder drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bezogen, so beträgt im 2. Unterstufungslauf die Dauer 60 Beiträge, im 3. Unterstufungslauf 48 Beiträge.

Tschehe. Nach jedesmaliger Zahlung von 52 Vollbeiträgen ist die volle Unterstufung zu zahlen.

Dresden. Statt „Kalenderjahren“ ist an den betreffenden Stellen „Jahren“ zu setzen.

Steinau. Die Erwerbslosenunterstützung soll vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

Mainz. Die Wartezeit für die Unterstufung bei Erwerbslosigkeit soll von sechs auf drei Tage herabgesetzt werden.

Silbesheim. In Ziffer 9 sind die Worte „von der Baugewerkschaft“ zu streichen.

Freiburg i. Br., Gleiwitz, Dof, Karlsruhe, Muskau. Der Kopf der Unterstufungstabelle ist wie folgt zu ändern:

Table with 6 columns: Beitrag der Bundeshauptklasse, Unterstufungssätze nach Mitgliedschaftsbeiträgen, Nach 78 bis 200 Wochen, Nach 201 bis 400 Wochen, Nach 401 bis 600 Wochen, Nach 601 bis 1000 Wochen, Nach 1001 bis 1600 Wochen

Naumburg, Necklinghausen. Nach 25-jähriger Mitgliedschaft werden die Unterstufungssätze erhöht.

Hirschberg, Karlsruhe, Koblenz, Neustadt a. d. Sardt, Offenburg, Dels, Reutlingen. Es sind eine oder mehrere Unterstufungssufen hinzuzufügen.

Guben. Die Unterstufungssätze für jugendliche sind um 100 % zu erhöhen.

Erfurt. In dem Antrag des Bundesvorstandes zu Ziffer 14 ist in der achten Zeile von unten statt „zweimaligen“ zu setzen „dreimaligen“.

München. Die vom Bundesvorstand beantragte Wanderunterstützung kann für 4 Tage auf einmal in einer Baugewerkschaft ausgeführt werden.

§ 29. Ziffer 1.

Brandenburg, Salze a. d. Saale, Crimmitschau, Dresden, Glauchau, Guben, Gifflrow, Hannover, Hildesheim, Jussim, Königsberg, Kößlin, Landsbut, Lübeck, Lych, Marienwerder, München, Oldenburg, Oppeln, Osterleben, Reutlingen, Stolp, Zwickau. Bezugsberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 60 % erworbensfähig sind und mindestens 700 Beiträge im Baugewerksbund gezahlt haben.

Griehberg, Bahla, Kassel, Landsberg a. d. Warthe, Minden, Münster. Das Lebensalter zur Bezugsberechtigung wird von 60 auf 60 oder 55 Jahre herabgesetzt. Jittau. In der 3. Zeile ist hinter „ind“ einzufügen: „oder Mitglied einer Organisation waren, die die gleichen Einrichtungen der Invalidenunterstützung hat und die Geselligkeit anerkennt.“

Oppeln. Die Unterstützung beginnt nach Leistung von 500 Beiträgen. Karlsruhe. Es ist eine neue Unterstützungsstufe einzuführen: „nach 500 Beiträgen 5 %“. Fortsetzung im Antrage des Bundesvorstandes. Mitglieder, die vor dem 60. Lebensjahre durch Unfall dauernd erwerbsunfähig geworden sind, erhalten eine laufende Unterstützung, wenn sie mindestens 500 Vollbeiträge gezahlt haben.

Landsberg a. d. Warthe. Mitglieder, die mit Vollendung des 55. Lebensjahres mindestens 60 % erworbensfähig werden, erhalten in der untersten Stufe Unterstützung, sofern sie mindestens 950 Beiträge gezahlt haben. Schwerin. Mitglieder, die das 65. Lebensjahre vollendet haben, aber noch in Arbeit stehen, erhalten trotzdem Invalidenunterstützung. Bodrum. Die Unterstützung wird nach Leistung von 520 Beiträgen gewährt. Der Höchstfah beträgt 25 %.

Osterleben. Invalide Mitglieder werden nach 600 Beiträgen unterstützt. Jussim. Die Invalidenunterstützung ist um 100 % zu erhöhen. Doberan. Die Unterstützungssätze werden um 60 % erhöht. Mainz. Die Unterstützungssätze werden um 50 % erhöht. Potsdam. Die Unterstützung soll erhöht werden: nach 700 Beiträgen auf 10 %, nach 950 Beiträgen auf 15 %, nach 1200 Beiträgen auf 20 %.

Magdeburg. Die Unterstützungssätze betragen in vier Stufen (700, 950, 1200 und 1500 Beiträge) 10, 12, 15 und 20 %. Weisheim. Die Unterstützungssätze werden auf 8, 10, 14 und 17 % festgelegt. Bamberg. Die Unterstützungssätze betragen in vier Stufen (700, 950, 1200 und 1500 Beiträge) 7,50, 10, 12,50 und 20 %.

Darmstadt. Die Unterstützungssätze betragen: 7,50, 10, 12,50 und 15 %. Speyer. Die Unterstützungssätze sollen nach Möglichkeit vom 1. Oktober 1927 an erhöht werden. Wilmanns. Die Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz: Mitglieder, die erst nach ihrem 40. Lebensjahre dem Baugewerksbund oder einem seiner Vorgänger beigetreten sind, werden erst nach 1000 Vollbeiträgen unterstützungsberechtigt.

Ziffer 4.

Jachow. Ziffer 4 ist zu streichen. Würzburg. Mitgliedern, die aus andern Verbänden übertraten, werden die dort entrichteten Beiträge angerechnet. Gifflrow, Hamburg, Wiesbaden. Der Bundesrat möge den Bundesvorstand beauftragen, die Möglichkeit der Einführung einer Pensionskasse für alle Bundesmitglieder (ähnlich der Einrichtung des Verkehrsverbundes) zu prüfen.

Bremen. Der Bundesvorstand wird beauftragt, beim Vorstand des ADGB darauf hinzuwirken, das baldigst eine Pensionskasse für alle freigewerkschaftlich organisierten Mitglieder ins Leben zu rufen, deren Zweck darin besteht, alle über 60 Jahre alten arbeitsunfähigen Mitglieder finanziell zu unterstützen.

§ 29. Ziffer 5.

Gleiwitz, Karlsruhe, Rannburg, Neudlinghausen. Es sind weitere Unterstützungsklassen einzuführen, wodurch Mitglieder mit 1000 und mehr Beiträgen berücksichtigt werden. Ziffer 7. Guben. Die Unterstützungssätze für Jugendliche sind um 100 % zu erhöhen. Richtlinien für Lohnbewegungen.

§ 2.

Bremen, Königsberg, Mühlheim a. d. Ruhr, Oldenburg. Ziffer 2 soll in der alten Fassung bestehen bleiben. Berlin. Weigert sich eine vom Baugewerksbund geforderte Baubüro, eine allgemein gestellte Lohnforderung anzuerkennen, so hat der Bundesvorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft und dem Verband sozialer Baubetriebe zu vermitteln. Erst nach Mäßigung einer Verständigung kann zur Arbeitseinstellung geschritten werden.

§ 4.

Hofstorf (Fachgruppe der Töpfer). Bei Erhebung von Streitbeiträgen haben die Mitglieder der nicht unmittelbar am Streit beteiligten Fachgruppen höchstens zwei Drittel des beschlossenen Beitrages zu leisten. Wauen. Verehelichete Mitglieder, die wegen Streiks oder Ausperrungen außerhalb der Heimatsbaugewerkschaft arbeiten, sind von etwaigen Ertragsbeiträgen befreit.

§ 5.

Darmstadt. Die Kosten der Entscheidung der Streitleitung trägt die Hauptkasse. Zum Reichsarbeitsvertrag. Dortmund (Fachgruppe der Maurer). Der Bundesrat möge beschließen, die bezüglichen Lohnkommissionen anzuweisen, sich bei kommenden Lohnverhandlungen nicht auf langfristige Beiträge festzusetzen, damit gegebene Konjunktur ausgenutzt werden kann zur Erbringung besserer Löhne. Bremen, Elmshorn, Leipzig (Fachgruppe der Bauhilfsarbeiter). Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken,

daß bei Neuabschluss eines Tarifvertrages die bindenden Entschcheidungen des Haupttarifamtes und anderer Instanzen in Wegfall kommen.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer). Der Bundesrat möge beschließen, daß die Tarifverhandlungskommission sich dafür einsetzt, daß bei Abschluß eines neuen Reichsarbeitsvertrages die 46-Stunden-Woche eingeführt wird, die fehlenden 2 Stunden der 48-Stunden-Woche werden vom Unternehmer bezahlt.

Dortmund (Fachgruppen der Maurer und Betonarbeiter). Der Bundesrat möge beschließen, daß bei Abschluß eines neuen Reichsarbeitsvertrages, die zweifelhafte Fragezeit wieder bezahlt wird.

Dortmund (Fachgruppe der Betonarbeiter). Die Fachgruppe stellt den Antrag, daß den Fließern eine Zulage von 3-4 je Stunde für Beschädigung ihrer Kleider und für Abnutzung ihrer selbst gestellten Hosen und anderer Geschirre zu zahlen ist, für Fermentee, die abziehen müssen, wasserdicke Schuhe zu stellen sind, außerdem auch hierfür eine dementsprechende Entschädigung zu zahlen ist.

Rostock, Stuttgart. Nach Ablauf des jetzigen Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe hat der Bundesvorstand dahin zu wirken, daß der Lohn der Bauhilfsarbeiter im besonderen erhöht und nicht mehr prozentual zum Maurerlohn festgelegt wird.

Leipzig (Fachgruppe der Bauhilfsarbeiter). Der Bundesrat möge beschließen: Die Reichsarbeitskommission hat bei den nächsten Neuabschlüssen eines Reichsarbeitsvertrages dahin zu wirken, daß die Lohnspanne zwischen Maurern und Hilfsarbeitern von 17 % auf 10-14 herabgesetzt wird. Der Lohn der Tiefbauarbeiter ist dem Bauhilfsarbeiterlohn gleichzustellen.

Schwerin. Nach Ablauf des Reichsarbeitsvertrages ist dahin zu wirken, daß das Ferienmarkensystem eingeführt wird. Dortmund (Fachgruppe der Maurer). Der Bundesrat möge beschließen, daß die Tarifverhandlungskommission beauftragt wird, bei Abschluß eines neuen Reichsarbeitsvertrages für Leipzig im 1. Jahr 6, 2. Jahr 8 und im 3. Jahr 10 Tage Ferien festzusetzen.

Ulm. Der Bundesvorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß im § 8 Ziffer 9 des Reichsarbeitsvertrages der letzte Satz „Mit dem Erlöschen des Amtes als Baulegitimierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft in Delegierten-ausschüß“, gestrichen wird. Berlin. Bei dem Abschluß eines künftigen Reichsarbeitsvertrages ist dahin zu wirken, daß die Benutzung des Arbeitsnachweises im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe obligatorisch durchgeführt wird.

Nürnberg (Fachgruppe der Ziegeleier). Der Verbandstag möge beschließen, daß bei kommenden Tarifabschlüssen, Bezugsbeiträge angefordert werden, die zugleich Geltung haben für die verwandten Berufe. Als Abschlagszahlung bei Vorarbeiten hat der tarifmäßige Stundenlohn zu gelten.

Darmstadt, Elmshorn, Frankfurt a. d. Ober- u. Niederrhein. Jeder Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe sollen in Zukunft die Mitglieder durch Urabstimmung entscheiden.

Darmstadt, Bamberg (Fachgruppe der Bau- u. Wertmeister). Der Bundesrat möge beschließen, daß der Baugewerksbund alle Wege beschreitet, um mit Vertragsträger der Polier- und Schachtmeister-Tarifverträge zu werden. Sollte der Polierbund in dieser Angelegenheit kein Entgegenkommen zeigen, müssen die Beziehungen zum Polierbund abgebrochen und diesen der Kampf angesagt werden.

Berlin (Fachgruppe der Ziegeleier). Jeder Reichsarbeitsvertrag für das Ziegeleigewerbe soll ein Verbandstag der Ziegeleier voraussetzen.

Berlin (Fachgruppe der Ziegeleier). Im Bureau des Bundesvorstandes ist eine Tarifsammlung einzurichten. Diese Tarife sollen den Lohnkommissionen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Darmstadt (Fachgruppe der Glaser und Töpfer). Die maßgebenden Orte jedes Tarifgebietes sind jährlich mindestens einmal zu einer Konferenz zusammenzurufen. Derartige Konferenzen sollen möglichst an Sonntagen stattfinden.

Zur Sozialisierung.

Bodrum, Königsberg, Ulm, Oldenburg, Stettin, Traunstein, Wetzlar, Weiskirchen. Der Bundesrat möge die vom Bundesvorstand und Beirat vorgelegte Entschliessung ablehnen.

Wetzlar. Die Baugewerkschaft stimmt der Entschliessung des Bundesvorstandes zu und beantragt zum Schluß anzufügen: Diese Beiträge werden vom Bundesvorstand verweigert; sie dürfen nur so verwandt werden, daß tatsächlich die Sozialisierung des Baugewerksbundes praktisch gefördert wird.

Kassel. Der Baugewerksbund und der Verband sozialer Baubetriebe sollen nachdrücklich dafür eintreten, daß unsere Bauhütten Mutterbetriebe werden.

Zur Frage der Industrieverbände.

Weisheim. Der Bundesrat stellt fest, daß die vom Breslauer Gewerkschaftsverband angebotenen Verschmelzungen der wirtschaftlich zusammengehörigen Verbände zu Industrieverbänden nicht im erstenstufen ihr Ziel erreichen; im Gegenteil treten bei den Abgrenzungen große Schwierigkeiten auf. Der Bundesrat beauftragt den Bundesvorstand, beim ADGB und beim Gewerkschaftsverband zu erwirken, daß alle dem ADGB angeschlossenen Gewerkschaften zu einem Einheitsverband (Bund deutscher Arbeiter und Angestellten) zusammengeschlossen werden, unter der Führung von Industrieverbänden. Nach der Einführung des neuen Mitgliedsbuches (Einheitsbuches) werden nur die Beitragsmarken angerechnet, die bei dem eingetragenen Verband gezeichnet sind. Werden von einem anderen, der eingetragenen Gewerkschaft Marken verwendet, so werden diese bei Unterstützungen nicht angerechnet.

Konstanz. Der Bundesrat möge sich für gebaten, daß der Bundesvorstand mit allen Mitteln für die Verwirklichung des Industrieverbandes wirkt.

Kassel. Der Bundesvorstand wird verpflichtet, auf den Vorstand des ADGB nachdrücklich einzuwirken, damit der Zusammenschluß der Gewerkschaften der Bau- und Baubewerksbetriebe schneller vor sich geht.

Brandenburg, Dresden (Fachgruppe der Töpfer), Finsterwalde. Gegen die vom ADGB vorgelegene Verschmelzung der Töpfer und Denselner mit dem Fabrikarbeiterverband protestiert die Fachgruppe der Töpfer ganz entschieden

und beantragt, weiter als geschlossene Gruppe im Baugewerksbund zu verbleiben.

Königsberg (Fachgruppe der Töpfer), Stolp. Der Bundesrat beschließt, das Ansuchen des ADGB, auf Uebergabe der Fachgruppe der Töpfer an den Fabrikarbeiterverband (Keramischer Bund) abzulehnen.

Hamburg (Fachgruppe der Töpfer). Die gesamte Töpfergruppe bleibt bei dem Deutschen Baugewerksbund und lehnt jede Verschmelzung mit dem Keramischen Bund innerhalb des Fabrikarbeiterverbandes mit aller Ueberzeugung ab. Der Antrag des Vorstandes des ADGB, diese Berufsgruppe dem Fabrikarbeiterverband zu überweisen, entspricht nicht den Wünschen unserer Fachgruppe und entbehrt jeder Berechtigung. Offenburger. Der Bundesrat möge beschließen, daß die Denselner und Denselner nach wie vor zum Baugewerksbund gehören.

Leipzig (Fachgruppe der Glaser). Die Grenzstreitigkeiten mit dem Deutschen Holzarbeiterverband sind dahingehend zu regeln, daß Arbeiter, die vorwiegend in Glaserbetrieben arbeiten und Fensterrahmen anfertigen und nach dem Lohnabkommen der Glaser entlohnt werden, sich der Glaserfachgruppe des Deutschen Baugewerksbundes anschließen haben.

Nürnberg. Auf Grund des Arbeitsverhältnisses der Steinhauer und Kunterpucher im Bezirk Nürnberg wird der Bundesvorstand durch den Bundesrat beauftragt, beim Vorstand des ADGB, dahingehend vorstellig zu werden, daß in diesem Bezirk die Steinhauer und Kunterpucher dem Deutschen Baugewerksbund überlassen werden.

Zu den Anstellungsbedingungen.

Potsdam. Die Gehälter der Angestellten betragen 25 bis 55 % über den Maurerlohn.

Dortmund (Fachgruppe der Maurer). Der Bundesrat regelt die Gehälter der Angestellten wie folgt: Angestellte der Baugewerkschaft erhalten den Maurerlohn plus 10 %, Angestellte des Bezirks 20 %, des Bundesvorstandes 30 % und der Bundesvorstände 40 % desjenigen Ortes, wo der Sitz der Angestellten ist.

Hildesheim. Unter Zugrundelegung von 225 Stunden im Monat soll der Zuschlag 20 bis 30 % nicht übersteigen. Weiskirchen. Das Gehalt der Angestellten wird gegahlt für 48 Stunden in der Woche und beträgt Maurerlohn plus 20 %.

Wetzlar. Das Gehalt der Angestellten wird monatlich für 200 Stunden gegahlt.

Schwerin. Die Geschäftsführer erhalten als Gehalt den ortsüblichen Polierlohn. Bei Streiks und Ausperrungen haben die Angestellten einen nach festzulegenden Zeit ihres Gehalts abzugeben.

Kassel. Die Gehälter der Angestellten sind bei Streiks oder größerer Arbeitslosigkeit um 20 % zu kürzen.

Dortmund. Die Wahl der Angestellten des Baugewerksbundes muß unter allen Umständen durch Urwahl erfolgen.

Sonstiges.

Ahrenvödr. Wenn Angestellte und Beamte des Deutschen Baugewerksbundes als Vertreter in Parlamente gewählt werden, dürfen diesen Mitgliedern seitens des Bundes keine Schwierigkeiten in der Ausübung ihres Mandates gemacht werden. Wenn es sich um Angestellte in Baugewerkschaften handelt, ist den Baugewerkschaften für zeitweilige Vertretungen, wenn nötig, vom Bundesvorstand materielle Hilfe zu gewähren.

München. Der Bundesrat möge beschließen, daß die Angestellten des Bundes, Bundesvorstand, Bezirksvorstand, Baugewerkschaften, in Zukunft nicht mehr als 2 bis 3 Ehrenämter, ganz gleich ob sie ehrenamtlich oder gegen Entschädigung ausgeführt werden wie zum Beispiel: Parlamentsvertreter, Gemeindevertreter, Bauhilfsbewegung, Genossenschaftsbewegung, Vertriebsvereinigungen und dergleichen, übernehmen dürfen.

Darmstadt (Fachgruppe der Glaser, Pfisterer). In Zukunft ist den einzelnen Fachgruppen im Bundesorgan mehr Platz zur Verfügung zu stellen, um durch Berichte und Fachgruppenangelegenheiten das Interesse der Kollegen in den einzelnen Fachgruppen mehr als bisher zu wecken.

Brandenburg (Fachgruppe der Denselner). Für die Fachgruppen sind periodisch besondere Fachbeiräte zum Grundstein, oder für die einzelnen Mitglieder der einzelnen Fachgruppen besondere Fachblätter zu liefern.

Weisheim. Zur Hebung der Allgemeinbildung, insbesondere für die Baulegitimierten, wird aller 4 Wochen eine arbeitsrechtliche Beilage, Artikel aus den Tarifämtern und Arbeitsgerichten mitzuhalten, mit dem Grundstein herausgegeben.

Mühlheim a. d. Ruhr. Die Berichte über Mitglieder- versammlungen einzelner Baugewerkschaften, Fachgruppen, Zählstellen usw. kommen in Fortfall. Dafür ist der Grundstein fachtechnisch und wirtschaftlich auszubauen.

Bauten. Die Todesanzeigen im „Grundstein“ (Gedenktafel) sind unentgeltlich.

Bauten. Der Bundesvorstand und die Redaktion des Grundstein sollen die Beschlüsse des Nürnberger Gewerkschaftsverbandes beachten und sich politisch neutral verhalten.

Nürnberg. Der Bundesrat möge sich wieder in der früheren Form herausgeben.

Wetzlar. Der Bundesrat möge unbeschadet des Preises beschließen, den Bundesratler reichhaltiger zu gestalten. Dem Tageskalender ist eine Ehrenliste der Führer der Arbeiterchaft anzufügen.

Bodrum. Bei Besichtigung der Gewerkschaftsschulen sind die Hilfsarbeiter in größerem Maße als bisher zu berücksichtigen.

Magdeburg. Der Bundesrat möge beschließen: Die Bestrebungen des Verbandes sozialer Baubetriebe zur Erziehung von Bauhilfschulen sind weitestgehend zu unterstützen; es sind Mittel für diesen Zweck für Mitglieder des Baugewerksbundes bereitzustellen.

fähungseinrichtungen innerhalb der freien Gewerkschaften einheitlich geregelt werden, damit die unlaute Konkurrenz, die in den Gewerkschaften untereinander getrieben wird, aufhört. Auch muß der § 9 der Satzung des DGB., wonach erst nach 18 Wochen der Lebertritt zum anderen Verbands vollzogen werden braucht, der Neuzeit angepaßt werden, damit der Zustand aufhört, daß viele der auf den Bauten beschäftigten Hilfsarbeiter nicht dem Deutschen Bauergewerksbund, sondern anderen Verbänden angehören.

Bremen. Der Bundestag wolle den Bundesvorstand beauftragen, darauf hinzuwirken, daß der DGB. beim internationalen Gewerkschaftsbund den Antrag stellt, eine internationale Streikliste zu gründen, aus der bei großen Streiks oder bei Ausperrungen die davon betroffenen Arbeiter unterstützt werden.

Berlin. Der Bundesvorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß nach Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung „Notstandsarbeit“ für verwerdende Betriebe und Anlagen nicht zugelassen wird.

Beifheim. Der Bundesvorstand soll gemeinsam mit dem Vorstand des DGB. dahin wirken, daß

1. Die „Pflicht- und Notstandsarbeit“ beseitigt wird;
2. wenn dies nicht zu erreichen ist, sind der Arbeitervertretung die vollen Rechte nach Tarifvertrag und Betriebsrätegesetz zu gewähren; auch ist bei diesen Arbeiten der tarifliche Stundenlohn zu zahlen.

Bei allen baulichen Regierarbeiten der Staats- und Gemeindebehörden sind die Tariflöhne des Bauergewerks zu zahlen.

Bochum. Der Bundesvorstand wird beauftragt, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die der Arbeiterchaft unwürdigen Bestimmungen der Gewerbeordnung beseitigt werden.

Bredde, Freiburg i. Br. Der Bundestag beauftragt den Bundesvorstand, im Einvernehmen mit dem Vorstand des DGB. immer wieder darauf zu dringen, daß die Altersgrenze zur Erlangung der Reichsrenten (Angefallenen- und Invalidenversicherung) auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt wird.

Berlin. Der Bundesvorstand wird beauftragt, beim Reichsarbeitsministerium dahin zu wirken, daß das bestehende Kräftefördergesetz vom November 1926 in Kraft bleibt, jedoch sind die darin enthaltenen Bestimmungen über Pflicht- und Notstandsarbeit für verwerdende Betriebe und Anlagen zu beseitigen.

Darmstadt. Von dem Bundesvorstand sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um der wirtschaftsschädigenden, willkürlichen Lehrlingszählerei Einhalt zu gebieten, insbesondere die Einstellung älterer Lehrlinge, die schon ein anderes Handwerk erlernt haben, zu verhindern.

Darmstadt. Der Bundestag beauftragt den Bundesvorstand, er wolle im Einvernehmen mit dem Vorstand des DGB. von der Regierung die Anstellung von Baukontrolleuren aus Arbeiterkreisen auch in ländlichen Kreisen und Bezirken fordern. Die Kontrolleure sind mit solchen Vollmachten auszustatten, daß sie jede Leberletzung der baupolizeilichen Vorschriften abstellen können.

Beifheim. In den ländlichen Gebieten wird der Bauarbeiter durch die Regierungen und die Bezirksämter vollständig vernachlässigt. Die Baukontrolle muß den Regierungen zur Pflicht gemacht werden. Die Kontrolle ist Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande, die eine praktische Erfahrung besitzen, zu übertragen. Die Kosten des Bauarbeiter-schutzes hat die Reichsregierung zu tragen.

Essen (Stadtgruppe der Köpfer). Die Ueberreichung von Ehrenurkunden ist einzustellen.

Mühlheim a. d. Ruhr. Sämtliche ausgeschlossene Kollegen der Opposition sind wieder in den Bund aufzunehmen.

Burg a. Fehmarn, Hamburg, Kassel. Der Sitz des Bundes bleibt in Hamburg.

Berlin. Der Sitz des Bundes ist nach Berlin zu verlegen.

Mainz. Der nächste Bundestag soll in Mainz stattfinden.

Grundzüge des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Am 7. Juli hat der Reichstag das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung angenommen. Mit dem 1. Oktober 1927 tritt es in Kraft. Die Erwerbslosenfürsorge mit den Ergänzungsverordnungen und die Arbeitslosenversicherung (Gesetz vom November 1926) hören damit zu bestehen auf.

Der Inhalt des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist kurz folgender: Erfährt werden von der Versicherung alle Arbeiter und Angestellten. Ausnahmen bestehen für die Angehörigen der Land- und Forstwirtschaft mit langfristigen Dienstverträgen beschäftigt sind. Auch die Arbeiter der Binnen- und Küstenfischerei sind aus der Versicherung herausgenommen worden. Die Versicherungsfreiheit der Lehrlinge erlischt sechs Monate vor Ablauf des Lehrvertrages.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem wöchentlichen Durchschnitts-Arbeitsverdienst der letzten drei Monate. Der Verdienst gruppiert sich nach dem Einheitslohn. Der Einheitslohn ist wieder nach Lohnklassen abgestuft. An Unterstützung wird gewährt:

Lohnklasse	Wöchentlicher Arbeitsverdienst	Einheitslohn	Hauptunterstützung vom Einheitslohn
I.....	bis 10 M	8 M	75 %
II.....	10 " 14 "	12 "	85 "
III.....	14 " 18 "	16 "	55 "
IV.....	18 " 24 "	21 "	47 "
V.....	24 " 30 "	27 "	40 "
VI.....	30 " 36 "	33 "	40 "
VII.....	36 " 42 "	39 "	37,5 %
VIII.....	42 " 48 "	45 "	35 "
IX.....	48 " 54 "	51 "	35 "
X.....	54 " 60 "	57 "	35 "
XI.....	von mehr als 60 M	63 "	35 "

Zu dieser Unterstützung tritt noch der Familienzuschlag. Es werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen weitere 5 % vom Einheitslohn gezahlt. Hauptunterstützung und Familienzuschlag dürfen die nachstehenden Höchstätze nicht überschreiten: Klasse I 80%, Klasse II 80%, Klasse III 75%, Klasse IV 72%, Klasse V 65%, Klasse VI 65%, Klasse VII 62,5%, Klasse VIII 60%, Klasse IX 60%, Klasse X 60%, Klasse XI 60%. Neben diesen Leistungen können noch gewährt werden: Reise- und Umzugsbeihilfen, Zuschüsse

zur Beschaffung von Arbeitsgerät und während der Anlernzeit bei Berufswechsel usw. Die unehelichen Kinder und die Sief- und Pflegekinder gelten als zuschlagsberechtigte Angehörige. Der Arbeitslosenunterstützung bezichtigt, wird von der Arbeitslosenversicherung gegen Krankheit versichert. Mitglieder von Krankenkassen können dort ihre Versicherung fortsetzen. Die Arbeitslosenversicherung sorgt auch für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und Unfallversicherung. Die Unterstützungsdauer beträgt 26 Wochen. Für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung besteht nunmehr ein Rechtsanspruch, so daß die Bedürftigkeit wegfällt. Die Anwartschaft auf die Versicherungsleistung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose innerhalb der 12 vorangegangenen Monate 26 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat. Ausnahmen sind möglich, und zwar wenn der oder die Arbeitslose vorher durch Ausbildung, Berufsumschulung, Krankheit, Schwenkerarbeit usw. eine Beschäftigung ausübten verhindert war. Die Unterstützung wird vom 7. Tag der Meldung an gewährt. Ausnahmen

Drei Zoll ...

Mörtel auf den Stein,
Gefelle, schippe ein,
Material besteht aus Erden,
Das soll eine Mauer werden!

Sonne brennt auf straffe Glieder —
„Jiegelsteine her!“
Dort spreizt ein wieder:
„Mörtel, Kalk hierher!“

„Oh, so nimm die Kelle voll,
Mauerwerk muß feigen,
Von der Erde spreizt's: „Drei Zoll!“
Wie im Kesseltreiben!

Und der Tag neigt sich zu Ende,
Nestler prüft das Werk der Hände —
Ob's genug? Er mag's nicht sagen,
Trotz der Hitze und der Plage!

Wolfs Garder, Höffel.

sind jedoch auch hier möglich. Die Mittel für die Arbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Arbeiter und Unternehmer aufgebracht. Die Krankenkassen ziehen die Beiträge ein. Mehr als 3 % können vom Lohn nicht einbehalten werden.

Nach den Uebergangsvorschriften bleiben bei laufenden Unterfertigungen die alten Sätze in Kraft. Wenn aber die Unterfertigung nach den neuen Sätzen günstiger ist, an geschäft werden. Für Arbeitslose unter 21 Jahren besteht Arbeitspflicht, wenn für sie keine Fort- oder Ausbildungsmöglichkeit geschaffen werden kann. Auch für Empfänger von Arbeitsunterstützung besteht Arbeitspflicht. Arbeitsunterstützung wird gewährt, wenn der gesetzliche Anspruch auf Unterstützung erschöpft ist. Die Gewährung der Arbeitsunterstützung ist von der Bedürftigkeit abhängig. Träger der Versicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung.

Die seit 25 Jahren geforderte obligatorische, staatliche Arbeitslosenversicherung ist damit zur Wirklichkeit geworden. Obwohl dem neuen Gesetz noch viele Mängel anhaften, die im Laufe der Jahre ausgemerzt werden müssen, so stellt das Gesetz zweifellos einen Fortschritt in der deutschen Sozialgesetzgebung dar. Dieser Fortschritt ist der unermüdlichen Arbeit der freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie zu verdanken.

20 000 Reichsmark Schmiergelber.

Die Stadt Leer beschäftigt, für ihr Wasserwerk einen Turm zu bauen. Die Pläne waren vom städtischen Bauamt ausgearbeitet, der Bau war in einer nordwestdeutschen Bauzeitung ausgeschriebe worden. 20 Firmen hatten ihre Offerten abgegeben. Es war aber dem Bauamt nicht unbemerkt geblieben, daß des öftern die Leeaner und die zur Zeit auf der Wese beschäftigten Baufirmen in einem Lokal zusammentrafen. Man spitzte die Ohren, und siehe, — welch lauberes Komplott wurde dort geschmiebt! Bauunternehmer, die sich nach außen hin bis auf Messer zu bekämpfen schienen, saßen zusammen, um auf Kosten der Steuerzahler Geschäfte zu machen. Das Bauamt hatte für den Bau des Wasserturms mit einem Gesamtpreis von 180 000 bis 200 000 M gerechnet. Die Unternehmer hatten sich geschildert an Mitglieder des Bauamtschusses herangemacht, um sie darüber „aufzuklären“, daß für 200 000 M ein solcher Turm nicht herzustellen sei, sondern 240 000 bis 260 000 M kosten würde. Von allen Seiten wurde mufsiglich zusammengehetzt, und so glaubten die Unternehmer ihr Sache sicher. Gar bald wurde in einem Schreiben, das ein Unternehmer persönlich zu den einzelnen Firmen frag, mitgeteilt, daß die zu verteilende Summe noch höher werden würde, weil nicht allzu viele auswärtige Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert hätten. Das Schreiben enthielt unter anderem die Höhe der Forderungen, die die Firmen Schumacher und Kell & Köber abgeben sollten, sowie die Prospektätze (8 und 13 %), um die die Forderungen aller anderen Firmen höher sein sollten. Es blieb den Firmen überlassen, ein Angebot abzugeben oder nicht; die „Entschädigungssumme“ würden sie trotzdem erhalten. Die meisten Firmen gaben ihr Angebot ab. Es war für die Leeaner ja auch eine zu verlockende Reklame, einmal in mitten der großen Baufirmen — darunter sogar solche von Welttrauf — zu leuchten, und dabei noch ein Geschäft zu machen. Dies Geschäft sollte 20 000 bis 25 000 M bringen, bestimmt aber 8 % der Bau Summe, die 243 000 M betrug,

also 19 440 M. Diese Summe sollte die „Entschädigung“ für die Firmen sein, die „freiwillig“ auf den Auftrag verzichteten. Was die Firmen Schumacher und Kell & Köber noch verdienen wollten, war jedenfalls auch noch eine sehr schöne Summe.

Bei der Vergabe des Baues eines Krankenhauses lag der Fall zwar nicht genau so, aber man konnte auch hier ein „Zusammenarbeiten“ der Firmen beobachten. Am Abend vorher hatten sich wiederum alle beteiligten und nicht beteiligten Firmen zusammengeseunden, um das „Geschäft“ abzuschließen. Jedoch ging hier die Sache nicht so glatt, weil die Leitung des Baues einem hannoverschen Architekten übertragen war, der auch die Offerten öffnete. Mit den Leeaner Firmen trat eine hannoversche sehr stark in Wettbewerb. Bei der Vergabe war man sehr geneigt, die Ausführung einer Leeaner Firma zu übertragen. Da man bestimmt wußte, daß einige Herren gegen die Ausführung durch die Firma de Vries, Leer, sein würden, wurde die Firma Schumacher vorgeschickt. Sie forderte 23 000 M mehr als die hannoversche, die Firma de Vries forderte etwas mehr. Es wurde erreicht, daß die Firma Schumacher 17 000 M nachließ, und zwar besonders unter dem Druck der Landverreter. Die Arbeiten wurden ihr im Vertrauen zur allein Firma übertragen. Kein Mensch hatte eine Ahnung, daß die Konkurrenten unter sich die Arbeiten schon vorher verteilt hatten. Daß zwei Firmen sich an einem solch großen Bau gemeinsam beteiligen, ist üblich. Daß man aber dies dem Auftraggeber verschweigt und zur Täuschung sogar jeder ein Angebot abgibt, ist gelinde gesagt, unfair.

Diese Fälle zeigen schlagkräftig, daß alle Bauauftraggeber auf der Hut sein müssen. Wir stellen gern fest, daß es unter den an der Ausschreibung beteiligten Firmen auch noch anständige gibt, die das Anerkennen ihrer Kollegen ablehnen. Die Schmiergeldfirmen sind in der Regel dieselben Unternehmer, die feinerseit wie die Schlachtfeldhähnen über die Bauhütte herfielen, wobei sie sich ähnlicher Preisabreden bedienten. Interessant ist auch die Haltung der bürgerlichen Presse. Sie, die sich feinerseit ebenfalls auf die Bauhütte stürzte, stellte sich auf die Seite der Schmiergeldfirmen, die die Allgemeinheit ausplündern wollten. Über selbst das Leeaner „Blitz und Blat“ hat notgedrungen zugucken müssen, daß bei der Vergabe des Wasserfurmneubaus zum Schaden der Stadt eine Ringbildung unter den beteiligten Bauunternehmern bestanden hat. — In diesem Fall ist wieder einmal festzustellen, wie das Geschwür der Unternehmer und ihrer Nachläufer von den hohen Löhnen zu bewerten ist. Alle Kollegen sollten sowohl als Bauarbeiter als auch als politischer Mensch aus diesen Vorfällen die richtige Lehre ziehen.

„Lange Leistung“ oder was sonst?

Leuten, die schwerfällig im Begreifen sind, schreibt der Volksmund eine „lange Leistung“ zu. Solche langen Leistungen haben wahrscheinlich die Leute im Unternehmerlager in Massen bezogen. Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages werden von denselben Leuten der Unternehmer, die sie mit geschaffen haben, plötzlich anders „ausgelegt“ als ursprünglich gedacht war. Mit der Naivität neugeborener Kinder blicken dann die Unternehmervertreter in die Verhandlungssäle, wenn von den Arbeitervertretern versucht wird, ihnen den wahren Sinn der Bestimmungen aus einanderzulegen. Dieser Versuch ist erfolglos; denn die da drüben haben eine lange Leistung... Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß die „lange Leistung“ nur vorgefaßt wird und sich hinter dieser Vorleistung etwas verbirgt, was die Vertragsstreue in einem sehr eigenartigen Lichte erscheinen ließe.

Diese Gedanken drängen sich uns auf, wenn wir betrachten, wie viele Unternehmer die Bestimmungen des § 6 des Reichsarbeitsvertrages, durchzuführen wollen. Ziffer 5 dieser Paragraphen verpflichtet die Unternehmerverbände, „darauf hinzuwirken, daß die neu abzuschließenden Lehrverträge mit den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 nicht in Widerspruch stehen“. Die Unternehmer versuchen nun zunächst, sich um die reiflose Durchführung dieser Bestimmung herumzudrücken, indem sie behaupten, daß der Reichsarbeitsvertrag für bereits abgeschlossene Lehrverträge keine Gültigkeit habe. Dieser Versuch scheiterte. Das Hauptparlament entschied: „Die Bestimmung in § 6 des Reichsarbeitsvertrages Ziffer 1: „Die in die Arbeitszeit fallenden Schulfunden sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen“, gilt für alle Lehrlinge.“ — „Sowohl in einem Lohn- und Arbeitsvertrag als auch in einem Lehrvertrage“, gelten sie für alle Lehrlinge.“ — Begründend wird dazu ausgeführt: „Die Bestimmung ist ohne jede Einschränkung getroffen. Die Auffassung, daß sie sich lediglich auf die nach Inkrafttreten des Reichsarbeitsvertrages zu schließenden Lehrverträge beziehe, läßt sich aus Ziffer 5 des § 6 des Reichsarbeitsvertrages nicht rechtfertigen.“ Diese bezieht sich nur auf die Durchführung der Bestimmungen zu Ziffer 1 des § 6, gibt aber keine Einschränkung derselben. Sie stellt nur eine obligatorische Verpflichtung von Parteien des Reichsarbeitsvertrages fest.“ Damit ist in dieser Frage klares Recht geschaffen worden. Dagegen schlägt auch die „lange Leistung“ nicht mehr. Deshalb wird leicht offen sabotiert. Davon ein Beispiel durch folgendes Schreiben, das für die Auffassung in Unternehmerkreisen bereites Zeugnis ablegt:

H. Döring, Waage schaff.
Hildesheim, den 15. Juli 1927.

Am Herrn N. N.
Nachdem ich Entschädigung des Haupttariffamtes in Berlin nunmehr alle Lehrlinge die tariflich festgesetzte Beihilfe erhalten müssen, sind dadurch feinerseit mit dem Arbeitgeber abgeschlossene Lehrverträge unzulässig geworden. Ersuche Sie deshalb um Ihren Besuch zwecks Abschluß eines neuen Lehrvertrages.

Die tariflich festgesetzten Entschädigungen für die Lehrlinge sind:

im 1. Lehrjahr.....	20 Pfg. pro Stunde
„ 2. „ 1. Hälfte.....	24 „ „ „
„ 2. „ 2. „ „ „	29 „ „ „
„ 3. „ 1. „ „ „	35 „ „ „
„ 3. „ 2. „ „ „	49 „ „ „

Da die Jungen in ihrer Lehrzeit diese Summe nicht verdienen können, sondern noch nicht einmal die seitens der Innung bis jetzt gezahlten Löhne, so sei ich die Entschädigung für Lehrzeit für den Arbeitgeber unter Berücksichtigung der obigen Löhne auf 100 M pro Jahr fest, welche Summe ich in wöchentlichen Raten abzahlen werde.

Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so erlaube ich Sie, sich für Ihren Sohn nach einer anderen Lehrstelle umzusehen.

Sachverhalt. Nach dem es also nicht geübt ist, Bestimmungen eines Vertrages zu fassen, bricht dieser Unternehmer glattweg das Lehrverhältnis — wenn seinen Forderungen nicht entsprochen wird. Und um die tatsächlichen Entschädigungsätze herauszukommen, erhebt er fiktiv die fiktive „Entschädigung für die Lehrzeit“ auf 100 M und tut so, als zöge er diese Summe in Wochentaten ab; zahlt also die bisherigen niedrigen Löhne weiter. So ein dummdreifer und plumper Vertragsbruch ist in der ganzen Welt noch nicht da gewesen! Er erinnert lebhaft an den berühmten „Flehen-Papier“, auf den Verträge geschrieben werden. Und was stellt sich die Firma Ödting in Hildesheim für ein herrliches Selbstzeugnis aus, wenn sie von ihren Lehrlingen u. a. behauptet, daß sie „noch nicht einmal die seitens der Innung gezahlten Löhne verdienen können!“ Bei solcher Selbstkenntnis darf man nur hoffen, daß Eltern ihre Jungen nicht zu Herrn Ödting in Hildesheim in die Lehre geben.

Ähnliche Sabotage wie in Hildesheim versuchen auch Unternehmer in Schleswig-Holstein und anderswo. Auch dort wird demselben Ziel zugestrebt, um die höheren Lehrlingslöhne durch Einführung eines sogenannt „Lehrjahres“ zu sabotieren. Das rechtfertigt unsere Vermutung, daß diese Treibererben von einer zentralen Stelle aus eingeleitet worden sind. Ihnen allen, denen mit der langen Leitung und denen mit offenkundigem Willen zum Vertragsbruch, sei gesagt, daß die Bauarbeiterchaft keineswegs gewillt ist, diese Spielerei mit den Rechten der Lehrlinge hinzunehmen. Ihre Organisationen werden Mittel und Wege zu finden wissen, klar gesprochenes Vertragsrecht zur Anerkennung zu bringen. Für das Hauptparlament besteht zunächst die zwingende Notwendigkeit, solem Schindlvertreiben einzuführen am Ende zu bereiten. Es muß zeigen, daß es keine Manipulationen duldet, mit denen die Unternehmer Lohnverfälschung treiben können.

Die neuen Postgebühren.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm 8.3, über 20 bis 250 Gramm 15.3, über 250 bis 500 Gramm 20.3; im Fernverkehr bis 20 Gramm 15.3, über 20 bis 250 Gramm 30.3, über 250 bis 500 Gramm 40.3.

Pakete im Ortsverkehr 5.3, im Fernverkehr 8.3. Druckstücke (ein Unterscheid zwischen Voll- und Teil-) druckstücke wird nicht mehr gemacht. In Form einfacher Karten auch mit anhängender Antwortkarte 3.3, bis 50 Gramm 5.3, über 50 bis 100 Gramm 8.3, über 100 bis 250 Gramm 15.3, über 250 bis 500 Gramm 30.3, über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 40.3; Weißgewicht 1 Kilogramm.

Geschäftspapiere, Warenproben und Milchsendungen der ersten Gewichtstufe 15.3.

Päckchen bis 1 Kilogramm 40.3.

Pakete 1. Zone bis 75 Kilometer Gebühr bis 5 Kilogramm 50.3, für jedes weitere Kilogramm 10.3; 2. Zone über 75 bis 150 Kilometer bis 5 Kilogramm 60.3, für jedes weitere Kilogramm 20.3; 3. Zone über 150 bis 375 Kilometer bis 5 Kilogramm 80.3, für jedes weitere Kilogramm 30.3; 4. Zone über 375 bis 750 Kilometer bis 5 Kilogramm 80.3, für jedes weitere Kilogramm 35.3; 5. Zone über 750 Kilometer Gebühr bis 5 Kilogramm 80.3, für jedes weitere Kilogramm 40.3. — Bei Berechnung der Zonenentfernung zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird zur Ausgleichung der in Polen liegenden Strecken die Gebühr der jeweils nächst niedrigeren Zone in Ansatz gebracht.

Verpackungen für je 500 M der Wertangabe Versicherungsgebühr 10.3, Nachnahmegebühren: Vorzeigebüß 20.3.

Postanweisungen bis 10 M 20.3, über 10 bis 25 M 30.3, über 25 bis 100 M 40.3, über 100 bis 250 M 60.3, über 250 bis 500 M 80.3, über 500 bis 750 M 1.10, über 750 bis 1000 M 1.20 M.

Einzugsgebühren bei Vorauszahlung durch den Absender für jede Briefsendung usw. im Ortszustellbezirk 40.3, im Landzustellbezirk 80.3, für Pakete (einschließlich der Paketkarten) im Ortszustellbezirk 60.3, im Landzustellbezirk 1.20 M, Gebühr für bringende Pakete 1 M.

Im Postfachverkehr ist die Ueberweisungsgebühr fallen gelassen worden. Ebenso ist von einer Erhöhung der Auszahlungsgebühr abgesehen worden. Für Einzahlungen auf Zahlkarten bis 10 M verbleibt es bei dem bisherigen Gebührensatz von 10.3, Einzahlungen von 10 bis 25 M sollen 15.3 kosten, von 25 bis 100 M 20.3, von 100 bis 250 M 25.3, in den folgenden Stufen bis 1250 M bleiben die Gebührensätze unangetastet. Ferner ist für die Befreiung der Postfachbriefe eine Gebühr vorgeschrieben, die bei Benutzung der besonderen gelben Briefumschläge 5.3 beträgt. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebühr von 5.3 für das Ausfertigen des Kontoauszuges ist abgelehnt worden.

Die Wortgebühr für gemündliche Anfragesprache im Ortsverkehr wird 8.3, im Fernverkehr 15.3 betragen. Die bisherige Grundungsgebühr für Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher, die bisherige Gebühr für Aufnahme eines Telegramms durch die Zentrale von 10.3 und die Gebühr für Sendung von Telegraphengebühren ist weggefallen.

Die neuen Gebühren sind am 1. August in Kraft getreten, mit Ausnahme der erhöhten Gebühren für Pakete und Zeitungen, die erst vom 1. Oktober an Geltung haben.

Aus der Sozialgesetzgebung.

Krankenunterstützung bei Erwerbslosigkeit Nach § 214 der Reichsversicherungsordnung verbleibt den wegen Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse auscheidenden Versicherten, die in den vorangegangenen zwölf Monaten

mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Es war nun bisher streifig, ob den nach § 20 der VO. über Erwerbslosenfürsorge durch die Gemeinde bei einer Krankenkasse versicherten Erwerbslosen irgend welcher Anspruch gegenüber der bisherigen Kasse (es kann sich auch um eine und dieselbe Kasse handeln) auf Grund des § 214 RVO. besteht. Das Reichsversicherungsamt hat nun grundsätzlich dahin entschieden (Ila K 210/26, Amtliche Nachrichten 1927 S. 324 ff.): „Soweit die Regelleistungen der Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer vor seiner Erwerbslosigkeit ihm auf Grund des § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge... zustehen, bleibt sein Anspruch auf Zahlung des Unterhaltes nach § 214 RVO. bestehen.“ Gegen die entgegengetretene Auffassung wendet sich die Entscheidung mit folgenden Worten: „Der Anspruch gegen die „andere Kasse“ ist in dem Umfange ausgeschlossen, als er zu einem sachlich ungeredhtfertigen Doppelbezug führen würde. Im übrigen besteht er nach Maßgabe des § 214 RVO. neben dem Anspruch nach der VO. über Erwerbslosenfürsorge... Denn § 214 RVO. gibt dem Erwerbslosen gerade den Anspruch auf die Regelleistungen seiner bisherigen Pflichtkasse, und die nebenhergehende Versicherung nach der VO. über Erwerbslosenfürsorge, die ein Schutzgesetz zugunsten des Erwerbslosen darstellt, kann im Zweifel nicht dahin führen, daß der Erwerbslose sich nunmehr schlechter stellt, als wenn ihm lediglich die Leistungen nach § 214 RVO. zuständen...“

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauergewerksbund. Feststellungsergebnis vom 11. Juli 1927.

Table with columns for districts (e.g., Danzig, Pommern, Ostpreußen) and various worker categories (e.g., Zimmer, Tischler, Maler). It shows the number of workers in each category and the percentage of unemployment.

Ueber die Arbeitslosigkeit am 11. Juli haben 650 Bauergewerkschaften von 668 berichtet. Die Zahl der Mitglieder in den 650 Bauergewerkschaften betrug 265 537. Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder verminderte sich um 508, von 17 166 auf 16 658. Durchschnittlich waren 4,83 % unserer Mitglieder arbeitslos gegen 4,95 % in der Vorwoche. Die größte Arbeitslosigkeit hat Danzig mit 14,4 %. Dann folgen die Bezirksverbände Köln mit 10,4 %, Berlin mit 8,1 %, Karlsruhe 8 %, Breslau 6,7 %, München 6,6 %, Nürnberg 6,3 %, Frankfurt 6 %, Erfurt 4,8 %, Stuttgart 4,1 %, Hamburg 3,8 %, Königsberg 3,5 %, Bremen und Dresden mit je 2,7 %, Dortmund 2,2 %, Rostock 2,1 %, Stettin 1,5 %, Magdeburg 1,4 % und Hannover mit 1 %. Zugunommen hat in der Berichtswoch die Arbeitslosigkeit in den Bezirksverbänden Stuttgart um 0,1 %, Nürnberg um 0,3 %, Berlin, Hannover, Bremen und Karlsruhe um je 0,2 %. In allen anderen Bezirksverbänden ist die Arbeitslosenziffer um ein Geringes zurückgegangen.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Baugewerkschaften und Tischlerarbeiten: Gesehrt wird in Braunlage (Baugewerkschaft Thale), Gelnern (Baugewerkschaft Krefeld), Hagenbach-Schwarzberg (Baugewerkschaft Karlsruhe), Schwitz (Baugewerkschaft Oels), Untermerseburg. Gesehrt ist von der Baugewerkschaft Jüterbog der Unternehmer Juteauf, Bau Streulan. Im Bereich der Baugewerkschaft Ostb. bestehen Differenzen am Bau des Stauwerkes bei Oßmachau.

Stuttareute und Gipsler: Nach Wiefel, Herford und Schwemningen ist Jutz fernzuhalten. Die Baustelle Meier in Lippinghausen bei Herford (Stuckarbeiten) von Lauermann, Delmold) ist gleichfalls gesperrt.

Töpfer: Gesehrt ist für Fiedler Burg bei Magdeburg (Wleemann), Bunzlau, Stolp i. P., Jwikan und das Voigtland.

Tiefenleger: Gesehrt ist Dortmund.

Bezirksverband Karlsruhe. Das Tarifamt für die Pflanzbeschäftigten ist in seiner Sitzung am 18. Juli mit der Einreichung des Ortsgruppensatzes in die Lohngruppe II, die unsern Antrag entsprechend einschließen wurde. Die zweite Streitfrage, ob nach dem vollendeten 10. Lebensjahre noch Jungelternlöhne gezahlt werden dürfen, erledigte sich dadurch, indem sich die Unternehmer überzeugen ließen, daß eine Auslegung nicht notwendig sei. Damit sind sämtliche Forderungen zur Schaffung eines Bezirksarbeitsvertrages besichtigt. — Das Tarifamt Baden hat in seiner Sitzung am 20. Juli beschlossen, die Festsetzung der Lohn-, Akkord- und Zulagebestimmungen für Plattenleger der örtlichen Regelung zu überlassen.

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverband Berlin. Im Einverständnis mit dem Bundesvorstand findet der ordentliche Bezirkstag statt am 3. und 4. September 1927 in Berlin, im Gewerkschaftshaus, Engelauer 24/25. Tagesordnung: 1. Bericht des Bezirksvorstandes, 2. Bauarbeiterfragen im Bezirk, 3. die Anträge an den Bundesstag, 4. Wahl des Bezirksvorstandes. Der Bezirksvorstand.

Bezirksverband Karlsruhe. Im Einverständnis mit dem Bundesvorstand findet der ordentliche Bezirkstag statt am Sonntag, 28. August 1927, in Karlsruhe, Wilschhaus, Schützenstraße Nr. 16. Vorläufige Tagesordnung: 1. Bericht des Bezirksvorstandes, 2. Lohn- und Tarifbewegungen im Bezirksverband, 3. Bundesstag, 4. Wahl des Bezirksvorstandes, 5. Wahl eines Mitgliedes der Sektionskommission, 6. Erledigung der eingegangenen Anträge. Der Bezirksvorstand.

Bezirksverband Stuttgart. Der ordentliche Bezirkstag beginnt am 14. August, vormittags 9 Uhr, im Sängersaal zu Stuttgart, Gewerkschaftshaus. Zur Tagesordnung stehen der Bericht des Bezirksvorstandes, unsere bezirkslichen Tarif- und Lohnbewegungen, der Bundesstag und seine Aufgaben und die Wahl des Bezirksvorstandes; ferner Anträge, soweit sie durch die vorliegende Tagesordnung nicht erledigt sind. Als Ausweis gelten Mitgliedsbuch und Mandat. Der Bezirksvorstand.

Aus den Baugewerkschaften

Allenburg i. Thür. Am 16. Juli fand unsere Vierteljahrsversammlung statt. Der Geschäftsführer erstattete den Geschäfts- und Kassenbericht. Die Durchführung der vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Unternehmer lasse oftmals zu wünschen übrig. Insbesondere haben es den Herren die bezirkslich festgesetzten Lehrlingslöhne angetan; verschiedentlich konnte festgesetzt werden, daß sich die Unternehmer um diese Zahlung herumzubringen versuchen. Allerdings sei ja die sich jedem Fortschritt entgegenstimmende Einstellung unserer Unternehmer zur Genüge bekannt. Nur die Organisation kann hier helfen, deshalb müssen ihr alle jugendlichen Kollegen zugeführt werden. Eine eigenartige Einstellung konnte bei mehreren Kostbauarbeitern ausführenden Gemeinden festgestellt werden, die den ohnehin schon niedrigen Tiefbauarbeiterlohn von 80.3 um 5.3 je Stunde gedrückt haben. Die diesbezüglichen durch die Organisation gemachten Eingaben hatten keinen Erfolg. Die Gemeinden begünstigen ihr Verbalten mit dem Hinweis auf die mit der Auffassung des Reichsarbeitsministers und den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehenden Richtlinien des Thüringer Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Nach diesen Richtlinien ist der Tiefbauarbeiterlohn nur bei solchen Kostbauarbeiten zu zahlen, die an einen Privatunternehmer vergeben sind. Bei Ausführung in eigener Regie brauche nur der Gemeindevorsteherlohn gezahlt werden, der in fast allen Orten niedriger ist als der Tiefbauarbeiterlohn. Lohndruck schlimmster Sorte verübt der Staat bei den von ihm in unserer Gegend betriebenen Straßenbauarbeiten. Anstatt Tiefbauarbeiterlohn wird der Staatsarbeiterlohn von 53.3 die Stunde gezahlt. Die bei diesen Arbeiten Beschäftigten werden demnach die Stunde um 27.3 Lohn geprellt. Dieser Zustand macht der Thüringer Ordnungsregierung Nr. 2 alle Ehre. Es ist endlich an der Zeit, daß sich die maßgebenden Stellen im Lande mit diesen Dingen befassen und dem Landesamt und den Gemeinden beizubringen versuchen, daß dieser Skandal nicht länger geduldet werden kann. — Der Mitgliedsverband hat sich in erfreulicher Weise vergrößert. Wenn es nun gelang, im verflochtenen Vierteljahr 180 neue Mitglieder zu gewinnen und den Mitgliedsbestand auf 1802 zu erhöhen, so darf das kein Grund zum Anstehen sein; noch immer ist die Zahl der Unorganisierten, besonders unter den Tiefbauarbeitern, groß. — Die Einnahme und Ausgabe der Hauptkasse betrug 16 349,03 M. Die Lokalkasse weist mit altem Kassenbestand 16 706,98 M. Vermögen auf; die Ausgabe betrug 5416,19 M., so daß ein Kassenbestand von 11 390,79 M. verbleibt. — Der Vorstand wurde einstimmig entlastet. Um die sich fortwährend steigende Verwaltungsarbeit zu bewältigen, wurde gegen eine Stimme beschlossen, eine weibliche Hilfskraft einzustellen. Nach Wahl der Abgeordneten zum Bezirkstag wurde als Kandidat zum Verbandsstag der Maurer Seibel, als Kandidat der Baugewerkschaft Lipfert aufgestellt.

Dresden. Da im Bureau unserer Baugewerkschaft öfters Bauarbeiter und Geschäftsmänner angefordert wurden, erließen wir stellungsgebende Kollegen dieser Art, sich bei uns im Bureau zu melden, um eingehende Aufträge schnell erledigen zu können. Greiz. Unsere Vertreterversammlung fand am 17. Juli in Greiz-Aubachthal statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhte die Versammlung das Andenken von 5 verstorbenen Mitgliedern, auch erhte sie die in Wien im Kampfe gegen die Klassenjustiz gefallenen Opfer. Dann sprach Kollege Schumann über Bauarbeiterfrage und unsere Forderung auf Anstellung von Baukontrolleuren aus Arbeiterkreisen. Nach kurzer Aussprache wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen: „Die Vertreterversammlung der Baugewerkschaft Greiz beauftragt die Baugewerkschaftsleitung, mit den baugewerblichen Bruderorganisationen und dem Ortsauschuß des DVGB. in Reichenbach in Verbindung zu treten und mit den Organisationen gemeinsam an die Städte Reichenbach, Nollau und Regischa das Ersuchen zu richten, für das Gebiet dieser drei Städte einen Baukontrolleur aus den Kreisen der organisierten Bauarbeiter zu beauftragen.“

Die örtlichen Bauarbeiterkommissionen sollen in Tätigkeit bleiben. Zum Bezirkstag wurden unter Berücksichtigung aller Fachgruppen und Jobstellen 10 Abgeordnete in voller Einmütigkeit gewählt. Einstimmig geschah auch die Auffstellung der Kandidaten zum Bundesstag. Aus dem Kassenbericht vom 2. Quartal war zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl von 2069 auf 2349 einschließlich 132 Lehrlingen gestiegen ist. Das gute Organisationsverhältnis und

die lebhafteste Baufröhenheit spiegelt auch der Kassenabschluss wider. Während die Bundeskasse eine Einnahme und Ausgabe von rund 21200 M hatte (der größte Teil dieser Summe konnte an die Hauptkasse abgeführt werden), ist der Lokalkassendebitus auf 10519 M gestiegen. Der Stammanteil bei der Bauhilfe Götting wurde auf 3000 M erhöht. Um die Ehrung verdienstvoller Mitglieder der Baugewerkschaft einheitlich zu gestalten, soll für jeden Verdienstlichen ein Kranz aus Rosen der Baugewerkschaft am Grabe niedergelegt werden. Wird von den Angehörigen ein Kranz nicht gewünscht, so wird den Hinterbliebenen das Kranzgebild ausgehändigt. Ferner soll der Name jedes verdienstvollen Mitgliedes im „Grundstein“ veröffentlicht werden. Die Jubilärfeste der Jahrestelle Wylau soll zu einer Fete für alle Jubilare der Baugewerkschaft ausgebaut werden. Die Fete wird Mitte September im Schützenhaus zu Wylau stattfinden.

Erfurt. (Arend Wilke f.) Am 14. Juli verstarb nach kurzem schweren Leiden unser treuer Kollege Arend Wilke, allgemein „Wilken's Schorff“ genannt. Mit ihm ist einer der Gründer des Zentralverbandes der Maurer in Erfurt von uns geschieden. Genau 36 Jahre, seit dem 14. Juli 1891, hand er in den vorerften Reihen der Organisation. Immer war er am Platze, wo es galt, für die Arbeiterbewegung einzutreten. Sein heiteres und gutes Gemüt hatte ihm viele persönliche Freunde verschafft. Möge das Leben und Wirken des Kollegen Wilke für unsere jüngere Generation ein Vorbild sein. Wir werden seiner stets dankbar und ehrend gedenken!

Aus den Fachgruppen

Stukkateure und Putzer.

Reichskonferenz der Gipser und Stukkateure. Am 17. Juli fand in Weimar eine außerordentliche Konferenz der Fachgruppe statt, um über Annahme oder Ablehnung des Reichsarbeitsvertrages für die Gipser- und Stukkateure zu entscheiden. Außer 25 Vertretern der Bezirke waren anwesend: der Reichsfachgruppenobmann, Kollege Odenthal, und der Bundesvorsitzende, Kollege Paepflow. Von den einzelnen Bezirken waren entsandt für Königsberg und Steffin Hermann Fromm, Königsberg, für Breslau Fritz Habel, für Berlin Max Döring, Herm. Köppen und Paul Reichardt, für Magdeburg Paul Wille, für Erfurt Rich. Knoblauch, für Frankfurt Wilhelm Schloffer, Vogheim, und Adolf Welker, Frankfurt, für Köln Heim. Hoppen, Düsseldorf, und August Münch, Köln, für Dortmund Leopold Goll, Bochum, und Wilhelm Koller, Essen, für Hannover Ludwig Schäfer, Melefeld, für Hamburg und Bremen Dr. Baumann und Ernst Ranschard, Hamburg, für Dresden Paul Feil, Leipzig, und Alb. Schmidt, Plauen, für Nürnberg Georg Heim, Nürnberg, und Georg Kammermeier, Regensburg, für München Max Rißmann, für Stuttgart Rob. Reinhardt, Sellbronn, und Hugo Reiter, Göttingen, für Karlsruhe Karl Wieser, Freiburg i. B., und W. K. K. K., Durmersheim b. Karlsruhe. Von der Verhandlungskommission waren anwesend: Scheda, Berlin, Gustaf Leipzig, Jäger, Köln, Manold, Mannheim, Waidle, Stuttgart; außerdem als Gäste Dr. Rügemüller, Berlin, Kleiner, Stuttgart, und Reiter, Bremen. Ferner wohnten einige Kollegen aus Weimar und Erfurt der Tagung bei. — Nach Begrüßung der Konferenz durch den Reichsfachgruppenobmann wurde neben Odenthal Kollege Goll zur Leitung der Verhandlungen beauftragt. Kollege Odenthal wies in seinem einleitenden Referat nach, daß der Gedanke des Reichsarbeitsvertrages für die Stukkateure durchaus nichts Neues sei. Tarifverträge gab es im Stukkateureberufe schon in den 80er Jahren, allerdings in primitiverer Form; aber die Entwicklung ging doch dahin, daß bereits am 29. März 1908, also wenige Tage später als im Baugewerbe, ein zentrales Vertragsmuster vereinbart wurde. Das Muster wurde allerdings von unserem Verbandstag, der bald darauf in Nürnberg stattfand, abgelehnt, aber die Wichtigkeit solcher Vereinbarungen darf trotzdem nicht verkannt werden. Vor dem Kriege arbeiteten rund 90% aller Gipser und Stukkateure Deutschlands unter tariflich geregeltem Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nach den harten Kämpfen im Stukkateureberufe 1910 wurde ein Landesvertrag für Süddeutschland geschlossen, der die Verhältnisse für Baden, Württemberg und die Pfalz regelte; mit dem Rheinisch-Westfälischen Stukkateureberuf wurde ein Bezirksvertrag abgeschlossen, ebenso für größere Gebiete in Mitteldeutschland. Daneben bestanden in fast allen größeren Orten örtliche Verträge des Stukkateureberufes. Aber in der Kriegszeit stellten die Unternehmerorganisationen auseinander, große Teile davon schlossen sich dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe an. Nach der Beendigung des Krieges mußte dann neu aufgebaut werden. Die zweite Reichskonferenz der Stukkateure, die 1922 in Kassel tagte, beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Wiederaufbau der Tarifverträge; sie beschloß einstimmig, einen Reichsarbeitsvertrag anzustreben, zu dessen Vorbedingung und Durchführung vor allem eine gefestigte Unternehmerorganisation als erforderlich erachtet wurde. Der Reichsfachgruppenobmann Odenthal erhielt den Auftrag, in nächster Zeit ein Tarifvertragsmuster vorzubereiten, das die Bestimmungen enthalten sollte für den Abschluß oder örtlich oder bezüglich abzuschließenden Verträge. Das geschah, und bei allen später abgeschlossenen Tarifverträgen sind diese Richtlinien in ihren Grundzügen beachtet worden, wobei aber stets der weitere Fortschritt der Baugewerkschaften Rechnung getragen wurde. Im Jahre 1924 wurden dann auf Betreiben der Unternehmer des Rheinlands, die in Düsseldorf noch eine Art Zentralstelle hatten, die deutschen Stukkateure- und Bildhauermeister zu einer Tagung nach Weimar geladen. Hier wurde der Stukkateureberuf gegliedert und dessen Leitung Düsseldorf übertragen. Die Düsseldorf'er Leitung trat kurz nachher mit uns in Verbindung; denn die Unternehmer waren sich klar darüber, daß man, sollte das gesteckte Ziel erreicht werden, den Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages mit der Arbeiterschaft antreiben müsse. Es erübrigt sich, hier auf Einzelheiten einzugehen. Fest steht, daß die Unternehmerorgani-

lation des Stukkateureberufes berechtigterweise in dem Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages eine Stärkung ihrer Selbständigkeit erblicken durfte. Unser Verbandstag im Jahre 1924 beschäftigte sich darüber erneut mit der Frage des Reichsarbeitsvertrages; ein vorgelegter Entwurf erhielt nach einigen Änderungen die Zustimmung der Abgeordneten. Eine Kommission wurde beauftragt, mit den Unternehmern zu verhandeln. Nach langem Hin und Her kam es dann im Jahre 1926 zur Festlegung eines Vertragsmusters; aber auch dabei hat das Reichsarbeitsministerium mitwirken müssen; die letzten schriftlichen Bestimmungen des Vertrages wurden erst durch ein Schiedsgericht erledigt. Der so zustandgekommene Rahmenvertrag wurde von uns auf der Konferenz am 18. April 1926 angenommen, aber die Unternehmer lehnten den Vertrag ab. Das zeigte erneut von der Erfahrungheit in den Reihen der Unternehmer. Es dauerte aber gar nicht lange, da trat der Stukkateureberuf erneut an uns heran wegen des Abschlusses bezüglicher Verträge, die denn auch zum Teil unter Anlehnung an den abgelehnten Reichsarbeitsvertrag zustande kamen. Rechner ging dann auf die Vertragsabschlüsse in Sachsen, Württemberg, Rheinland und Westfalen ein. Besonders im Rheinland trafen dabei die Differenzen zwischen dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Stukkateureberuf groll zutage; sie erreichten ihren Höhepunkt bei den Verhandlungen, die in Anwesenheit von zwei Vertretern des Reichsarbeitsministeriums in Köln stattfanden wegen der Allgemeinverbindlichkeitsklärung dieses Reichsarbeitsvertrages. Hier waren nicht nur die Stukkateure der rheinisch-westfälischen Baugewerkschaft als Gegner erschienen, sondern auch die Spitzen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Das Stukkateureministerium schiffte sich dabei ab; es ist gegenüber dem großen Arbeitgeberbund eine zu kleine Gruppe. Trotzdem nun die Allgemeinverbindlichkeitsklärung der Stukkateure nur in einigen seltenen Fällen erreicht wurde, konnte fast überall, wo keine vollständigen Tarifverträge abgeschlossen werden konnten, Lohnvereinbarungen zustande; in Bezirken, wo im Akkord gearbeitet wurde, konnten auch Vereinbarungen über Akkordtarife erzielt werden. Erneut und mit mehr Nachdruck wurde aber von den Unternehmerorganisationen der Reichsarbeitsvertrag wieder erörtert, als sich zeigte, daß man auch im Baugewerbe wieder zum Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages drängte. Als dann der Vertrag für das Baugewerbe in seinen Grundzügen feststand und darin eine Anzahl Bestimmungen aufgenommen waren, deren Ablehnung bei dahin einen Tarifabschluß verhindert hätten (erinnert sei hier an die Lehrlings- und Ferienfrage), wurden auch für die Stukkateure wieder Tarifverhandlungen festgesetzt. Wir hatten dabei festzustellen, ob die Unternehmerorganisation der Gipser- und Stukkateuremeister auch in allen Landesstellen als maßgebender Faktor zum Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages auftreten konnte. In manchen Bezirken traf das zu, mehr als zweifelsfrei war es in Baden, Württemberg und in Westfalen. In beiden Landesstellen kamen aber für uns zahlreiche Kollegen in Betracht. In Baden gebieten die meisten Unternehmer dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe an, auf dessen Betreiben bereits im Jahre 1925 das zentrale Schiedsgericht in Berlin, ohne die Gipser auch nur zu hören, den Lohn für diese Gruppe mit 10 % über dem Mauerlohn festgesetzt hatte. Unseren Karlsruhe' Kollegen war es aber im Herbst 1925 gelungen, diesen Lohn von 1,25 M auf 1,37 M zu steigern. Während 1925 also der Arbeitgeberbund den Lohn der Gipser nach dem Mauerlohn regelte, wollte man im April dieses Jahres, wo der Mauerlohn für Baden um 5 % erhöht wurde, den Gipsern keine 10% Lohnsteigerung zubilligen. Darauf wurde in Karlsruhe gestreikt, und zwar nicht nur wegen der Lohnsteigerung, sondern in der Hauptsache, um die Unternehmer zu zwingen, Farbe zu bekennen, ob sie zum Arbeitgeberbund oder zum Stukkateureberuf gehörten. Mittelweile waren die Tarifverhandlungen auf den 24. April nach Leipzig festgesetzt worden. Hier wurde dann zur allgemeinen Übertragung vom Vorsitzenden des Stukkateureberufes, Herrn Dreuer, erklärt, der Stukkateureberuf habe sich dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe angeschlossen, dieser führe die Verhandlung, Herr Dreuer, der acht Tage früher erklärt hatte, der Stukkateureberuf würde seine Selbständigkeit nie aufgeben, übergab sofort den Vorstoß dem Herrn Goll, Samborn, vom Arbeitgeberbund, der dann auch in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Grundmann die Verhandlungen leitete. Letzterer verlangte als Vorbedingung der weiteren Verhandlung, wir sollten sofort den Streik in Karlsruhe abbrechen. Dazu hatten wir um so weniger Veranlassung, als die Lage nicht nur in Karlsruhe, sondern fast im ganzen Reich für unsere Kollegen äußerst günstig war. Die Kollegen in allen Bezirken, wo die Stukkateuremeister sich seit Wochen und Monaten unter Hinweis auf die in Aussicht stehenden Reichsarbeitsverhandlungen an der Regelung der Löhne vorbeigedrückt, stellten sich sogar die Akkordfestsetzungen angefaßt hatten, gingen zum Teil gegen die Unternehmer vor und erzielten Erfolge, die meistens über die Lohnsteigerungen im Baugewerbe hinausgingen. In Baden wurde durch Eingreifen des staatlichen Schlichtungsausschusses erreicht, daß der Lohn in Karlsruhe um 6 % (auf 1,43 M) erhöht wurde, während die Löhne in Mannheim und den in derselben Ortsklasse liegenden Städten von 1,25 M auf 1,39 M stiegen. Auch in Berlin, Dresden, verschiedenen Städten in Württemberg, in Nürnberg, München und anderen Orten wurden schöne Erfolge erzielt. Nun wurden erneut Verhandlungen zum 21. Juni nach Berlin eintreten. Dort wurde nach drei Tagen Verhandlung der Vertragsentwurf festgesetzt, der heute zur Entscheidung vorliegt. Der Rechner ging allgemein auf den Wert eines Reichsarbeitsvertrages ein, dabei schloß er die Organisationsverhältnisse im Vergleich zu den Zahlen, die uns das vorläufige Ergebnis der Betriebsabklärung vom Jahre 1925 übermittelte. Diese Zahlen sind mit äußerster Vorsicht aufzunehmen. Sie sagen uns, daß in 3967 Stukkateureberufen 20 788 Beschäftigte ermittelt sind, unter denen sich 234 weibliche Personen befinden. Im übrigen habe die Verhandlungskommission alles getan, um herauszufinden, was möglich sei. Möge nun die Konferenz entscheiden. Mit dem Vertrage, der allerdings einer Anzahl unserer Kollegen, besonders den Berliner Kollegen und den Kollegen im Freistaat Sachsen, wesentliche Verschlechterungen

bringt, werden für eine nicht unerhebliche Mehrheit der Kollegen Verbesserungen erzielt. Es gelte nunmehr, zu erwidern und zu schätzen, der Vertrag sei den Kollegen seit Ende Juni bekannt. Alle Fachgruppen haben sich damit beschäftigt; die Abgeordneten kennen die Stimmung der Mitglieder zu dem Vertrage. Nun möge entschieden werden. In der Aussprache kamen mehr als 24 Redner zum Wort, die meisten davon müßten die 20 Minuten Redezeit vollaus aus; dem Wortführer der Berliner Kollegen Scheda, wurden stillschweigend 40 Minuten Redezeit zugestanden. Fast jeder Redner hatte an den einzelnen Bestimmungen etwas zu beanstanden. Wir können in diesem Bericht nicht auf die einzelnen Positionen eingehen, doch mag ausdrücklich erwähnt werden, daß eine ganze Anzahl Bedenken infolge falscher Auffassungen gegenüber einzelnen Absätzen des Entwurfs entstanden sind. Jedoch ist es vollaus verständlich, wenn fast allgemein ein Mißtrauen gegen die Tarifanstalten, nicht zuletzt gegen die Stukkateure, besonders aber gegen das zentrale Tarifamt laut wurde; denn die Entscheidungen, die bisher dort für das Baugewerbe gefällt worden sind, werden durchgängig als arbeitserföndlich bemerkt. Die Stukkateuregruppe will nicht in dieselbe Lage geraten. Verschleichenlich wurde die Meinung geäußert, man möge den Vertrag zur nochmaligen Verhandlung mit den Unternehmern an die Kommission zurückverweisen. In seinem Schlußwort lehnte Odenthal diesen Vorschlag ab. Die gesamte Kommission hat der festen Überzeugung, daß auch bei weiteren Verhandlungen nichts Kennenwertes mehr herauszuholen ist. Die Unternehmer erwarten von uns sogar noch ein weiteres Entgegenkommen. Hier handelte es sich demnach nur um Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Vertrages. Die Rechner, die gegen die Annahme des Vertrages sprachen, waren aus den Bezirken Berlin, Breslau, Erfurt, Hamburg, Hannover, Königsberg, München und Nürnberg. Die Vertreter vom Bezirk Sachsen waren geteilter Meinung; Leipzig, wo die große Mehrzahl unserer schicksaligen Kollegen arbeitet, stimmte dem Vertrage zu, die Mitglieder lehnte ihn ab; im Bezirk Nürnberg ist das Verhältnis umgekehrt, der Nürnberger Vertreter, also die Mehrheit, lehnte den Vertrag ab, die Mitglieder nahen ihn an. Für die Annahme des Vertrages erklärten sich die Vertreter der Bezirke Dortmund, Frankfurt a. M., Köln, Magdeburg, Karlsruhe und Stuttgart. In der Aussprache nahm auch Kollege Paepflow das Wort. Er wollte weder für Annahme noch für Ablehnung des Vertrages reden. Der Vertrag enthalte, obgleich einige unklare Stellen darin enthalten sind, manche Verbesserungen; so jedoch, wie der Vertrag von einzelnen Rednern hingestellt wurde, sei er nicht. Der Bundesvorsitzende habe sich vorbehalten, nach der Konferenz unter Berücksichtigung des Abstimmungsverhältnisses zu entscheiden, ob er seinerseits die Zustimmung zur Unterzeichnung gebe oder den Vertrag ablehne. Kollege Odenthal ging in seinem Schlußwort auf eine Anzahl Bemerkungen und Bedenken gegen den Tarifvertrag ein; über die Auslegung einiger Positionen könne man vielleicht streiten. In der Arbeitsfrage sei einwandfrei festgelegt, daß wöchentlich über 48 Stunden hinaus nicht gearbeitet werden brauche; jedes Kommissionsmitglied wisse auch aus den Verhandlungen, daß dort, wo jetzt 45 oder 46 1/2 Stunden gearbeitet werde, keine Tarifinanspruch das Recht haben soll, den Kollegen eine längere Arbeitszeit aufzulegen. Die Bezahlung der Leberstunden, der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit könne als ausreichend bezeichnet werden, dagegen sind die Zuschläge bei Wechselstellungen nicht befriedigend. Wegen der Lohnfestsetzung selbst brauche man ebensovienig wie bei der Festlegung der Arbeitszeit Befürchtungen wegen der endgültigen Entscheidungen der Tarifanstalten zu hegen. Diese seien Instrumente zur Wahrung des Friedens und haben keine Ursache, ihre eigene Existenz zu untergraben. Die Staffelung des Lohnes im 1. und 2. Jahre nach beendeter Lehrzeit sei nicht so gefährlich, wie einige Redner es hingestellt haben. Die Bestimmung, daß für Minderleistungs-fähige ein geringerer Lohn in den ersten 6 Arbeitstagen festgesetzt werden könne, sei ein Schutz für die älteren Kollegen, allerdings fehle die Bestimmung, daß die Organisationsvertretung hierbei mitzuwirken habe. Die Bestimmung über das Arbeitsverbot sei etwas unvollkommen, besage aber das, was wir verlangen. Die Ferienregelung sei mangelhaft, aber mehr, als leider nicht zu erreichen. Unzulänglich seien auch die Bestimmungen über die Vertretung der Arbeiter auf der Stauffelle. Von sich aus könne er sagen, daß der Vertrag angenommen werden könne, aber er habe sich an den Beschluß der Kommission, keinen Druck auf die Entscheidung der Konferenz auszuüben. Wenn von einem Redner gesagt worden sei, er — Kollege Odenthal — verführe mit allen Mitteln sein Stückenpferd, den Reichsarbeitsvertrag, noch in den Stall zu bringen, bevor er sich zur Ruhe setze, so könne er nur erklären, ihn leste nichts anderes als das Interesse der Gesamtheit. Das Bestreben, einen Reichsarbeitsvertrag anzubahnen, sei ihm von mehreren Lagungen zur Pflicht gemacht worden. Vollständig einzig nach dem Einberufen der Reichskonferenz sei er sich schon mit dem Kollegen Paepflow darin gewesen, daß sich der Bundesvorsitzende das Recht vorbehalten habe, die Unterzeichnung des Vertrages von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Nach einer Zustimmung dürfen die Stimmen nicht nur gezählt, sie müssen auch gewogen werden. Die Zustimmung durch Stimmzettel ergab folgendes: Für die Annahme des Vertrages wurden 17, dagegen 14 Stimmen abgegeben. Damit hatte die Annahme des Vertrages eine Mehrheit von 3 Stimmen gefunden. Das Bureau hatte unter Zugrundelegung der Mitgliederzahlen festgesetzt, daß hinter den Rednern, die für den Vertrag sind, rund 5300, hinter denen, die dagegen sind, 3100 Mitglieder stehen. Es schien also an einer Zweidrittel-Mehrheit noch eine Anzahl Stimmen. Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses erklärte Kollege Odenthal, daß er unter diesen Umständen dem Bundesvorsitzenden die Ablehnung der Unterzeichnung empfehlen werde. Wir können keinem Reichsarbeitsvertrag zustimmen, der eine so große Anzahl Gegner hat. Wir können auch ohne einen solchen Vertrag leben; denn es ist nie unser Wille gewesen, einen Reichsarbeitsvertrag unter allen Umständen, sondern nur dann abzuschließen,

buch 100, Coslar 800, Grimma 500, Gießen 400, Hannover 5881,56, Heilbronn 1084,23, Heidenheim 384,65, Hainrode 324,85, Hornburg 108,55, Hof 7766,07, Hersfeld 235,37, Halberstadt 7000, Hagen 32,50, Hirschau 267,30, Hörnerkirchen 76,25, Hamburg 43 865,69, Halle 950, Ilmenau 854,30, Jüterburg 3599,84, Jena 600, Jünglings 512, Koblenz 1250, Karlsruhe 7667,76, Konstanz 889,05, Krefeld 224,73, Kassel 8295,16, Kreuznach 677,39, Krefeld 500, Kaimbach 300, Kiel 5655,50, Ramens 350, Kahl 100, Garmburg 980,42, Gingen 299,30, Lindau 304,10, Kabis 139,30, Kallan 131,40, Korbach 1. Weg. 750, Korbach 3040, Korbach 2011,38, Korbach 268,15, Lindow 185,85, Köben 2534,30, Lückau 47, Leipzig 55 295,20, Landsberg a. d. W. 860, Ludwigslust 87,75, Loh 98,20, Lützen 650, Müchendorf 608,90, Merseburg 8650,50, Müllengrund 4, Müchendorf 400, Meiningen 968,85, Marburg 1088,38, Münster 2255,71, Magdeburg 2550, Mülheim 1400, Meiersberg 120, Mündelheim 100, Nordern 822,10, Neustadt a. d. O. 12, Nienburg 9680,30, Nienburg a. d. W. 1358,23, Nordheim 11,85, Nordhausen 908,54, Neustadt i. N. 229,70, Rosenfinkenhütte 489,20, Rippelwiese 15,05, Neustadt a. d. S. 1262,27, Romane 600, Neubrandenburg 200, Nottorf 40, Neustrelitz 400, Raumburg 248,50, Raugard 200, Neurode 200, Oepeln 700, Okerode 1185,45, Oberberg 203, Oebisfelde 44, Orshaufen 471,65, Ortrand 479,18, Osnaabrück 407,20, Orb 1100, Oettingen 31,50, Pflahe 50, Pegau 539,35, Pöschneck 400, Pöschneck 200, Pöschneck 1000, Plauen 3000, Reichenbach i. Sch. 2770,40, Rathenow 2409,65, Rennersdorf 159,10, Rügenwalde 350, Reutlingen 1900, Ribnitz 626,55, Riesa 349,35, Rolsenheim 200, Rheinsberg 176,30, Regensburg 2400, Reichenburg i. Hann. 502,75, Reichenbach 51,85, Reha 304,55, Reichenbach 500, Regensburg 1200, Riesa 500, Rostock 800, Saalfeld 2500, Saarnand 444,05, Siegen 300, Schönwalde 129,65, Sandau 64,35, Saxenburg 1. P. 1000, Saargraben 1500, Seeburg 321,35, Seeburg 297,72, Seib 188,75, Sepey 2699,90, Schlotheim 250, Schöppel 159,25, Stralsund 329,95, Schneidemühl 600, Steffin 4485,06, Saalfeld 300, Spremberg 900, Schwerin 700, Sondershausen 300, Seehausen 58, Schleswig 450, Sonneberg 600, Stavenhagen 150,

Zorgelow 269,65, Langenmünde 1057,05, Lobendorf 345,75, Lorzau 461,27, Trüben 217, Lebinghausen 119,50, Liffitz 2812,55, Trebnitz 3, Ulm 3300, Leiben 700, Welfen 4516,11, Wegelack 4036, Wiesbaden 4060,82, Waldenburg i. Sa. 549,50, Welfheim 850, Wittgenberg 850, Werben 11, Wittfenberg 1000, Wilhelmshaven 1000, Wismar 200,

Wer ernten will, muß säen!
Für die Woche vom 7. bis 13. August ist der 32. Bundesbeitrag für 1927 zu zahlen.

Wesenberg 100, Wurzen 1000, Waren 150, Wittstock 300, Weiße 270, Zwickau 61,80, Zoffen 529,10, Ziegenrück 279,53, Zittau 4687,13, Zittau 76.
Kalenber: Ingolstadt 10 M., Zoffen 4,50.
Bachhällen: Annaberg 15 M., Witterfeld 15, Brake 7,50, Orlitz 30, Effen 75, Freiberg i. Sa. 30, Forst 30, Frankenstein 3, Hainrode 3, Oßfingen 30, Greiz 60, Hamburg 75, Müllengrund 3, Pegau 3, Röttha 30, Rendsburg 30, Sondershausen 9, Sonneberg 15, Stralund 15, Stavenhagen 3, Lorzau 15, Wismar 4.
Markenmappen: Lugsburg 7,50 M., Brandenburg 1,50, Götting 3, Frankenstein 2,50, Ralferlaufer 25, Königswaldenhausen 6,25, Lingen 2,50, Neustrelitz 2,50, Pöschneck 6,25, Potsdam 7,50, Raßebuhr 2,50, Rendsburg 3, Staffgart 25.
Bundesadeln: Altleben 2,50 M., Lachsen 10, Brake 0,50, Forst 25, Hirschau 5, Raßebuhr 5, Spremberg 10, Stralund 10, Tufflingen 11, Lorzau 5, Meizen 17,50, Wismar 5, Wittfenberg 5.
Grundbesitzbesitzer: Wschaffenburg 2 M., Lugsburg 8, Brandenburg 8, Café 8, Effen 10, Erfurt 8, Fulda 6, Glatz 6, Großenhain 10, Kbin 8, Kreuznach 6, Lössau 8, Wittfenberg 8.
Banaden: Großenhain 2 M., Ingolstadt 0,40, Kreuznach 0,20, Müchendorf 2, Sonneberg 4.
Der Bundesvorstand.

Gedenktafel verstorbenen Mitglieder.
Annaberg. (Neudorf.) Paul Bauer, M., 47 J. alt.
Bielefeld. (Brockwede.) Fritz Studier, M., 49 J. alt.
Darmstadt. (Pfungstadt.) G. Großmann, Hilfsarb., 37 J. alt.
(Hörsdorf.) Friedrich Emig, Erbarb., 55 Jahre alt.
Dresden. August Richter, Hilfsarb., 53 Jahre alt.
Erfurt. Arend Wilke, Maurer, 70 Jahre alt.
Frankfurt a. M. Friedrich Greiner, Hilfsarb., 61 J. alt.
Freiberg i. Sa. Frank Forberger, Maurer, 64 Jahre alt.
Richard Glaumitzer, Arbeiter, 51 Jahre alt.
Glogau. Paul Kuntze, Hilfsarbeiter, 35 Jahre alt.
Greifswald. Theodor Röh, Maurer, 63 Jahre alt.
Grieb. (Reichenbach.) Anton Hampel, M., 64 J. alt.
Guben. Fritz Kiehl, Maurer, 52 Jahre alt.
Hamburg. Martin Schamp, Maurer, 68 Jahre alt.
(Alt-Rahfeld.) August Thilo, 75 Jahre alt.
Leipzig. Hugo Jagod, Ofenfeher, 52 Jahre alt.
Magdeburg. (Güb-Off.) A. Blyszek, Hilfsarb., 60 J. alt.
(Biere.) Hermann Lingner, Maurer, 72 J. alt.
Otto Vogt, Maurer, 55 Jahre alt.
Mainz. Johann Kern, Maurer, 68 Jahre alt.
Johannes Müller, Hilfsarbeiter, 68 Jahre alt.
München. (Neubau.) Josef Bauer, Flechter, 54 J. alt.
(Pasing.) Ferdinand Blank, Maurer, 72 Jahre alt.
Nordlingen. Fritz Hesel, Hilfsarb., 28 Jahre alt.
Pirna. (Lauenstein.) Richard Thiel, Hilfsarb., 36 J. alt.
(Gebnitz.) Josef Richter, Maurer, 50 Jahre alt.
Rendsburg. Heinrich Struck, Maurer, 49 J. alt.
Reutlingen. (Richtentelms.) W. Schalkert, M., 46 J. alt.
Stettin. Hilarius Völl, Maurer, 80 Jahre alt.
August Dreyjahr, Maurer, 83 Jahre alt.
Gustav Graeber, Maurer, 63 Jahre alt.
Verden a. d. Aller. Hermann Müller, Maurer, 63 Jahre alt.
Wiesbaden. (Gibingen.) Paul Sommer, M., 49 J. alt.
Wilhelmshaven-Wilhelmnd. Siebe Junior, M., 40 J. alt.
Wismar. Joh. Rietentadt, Hilfsarb., 63 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken!

GEG-ZIGARETTEN SIND QUALITÄTSSIGARETTEN
THÄDMOR und ARBEITERSPORTLER zu 4 Pf. * Duftig * Leicht * mild * KONSUMVEREIN
ZERONTH zu 5 Pf. * Duftig * Leicht * mild

Nicht rauchen
Im Kampf mit dem Raucher ist nicht verstanden. Es ist kein Erfolg für das Rauchen, sondern es ist besser, gelinder, billiger, über sich zu erheben, nicht zu rauchen. Es ist aus besten, ausgereiften Renteigblätter nach dem besten verfügbaren Rezept der Firma G. S. Zonenwader in Nordhausen hergestellt.
Werden Sie sich: "Zonenwader"!

Garantie-Fahrräder
mit Freilauf und mit Freilauf in allen Preisklassen
M 39,50 an
Katalog kostenlos
Die Ausführung unserer besten Tourenräder erfolgt bei nur
Anzahlung m 10. - Wochenrate m 2. 50
AUTOFABRIK G.M.B.H.
Berlin-SW 68/A 23
Alexandrinern-Strasse 26

Kugel-Käse
rot gewaschen, beste Qualität, a. feinstem Rohmaterial, keine abfallende Ware, 3 Stück = 9 Pfund nur 3,95 Mark
9 Pfund gelbe Broden 3,95 Mark
300 Harzer Käse 3,95 Mark
ab hier Nachnahme.
H. Krogmann,
Nottorf, Holst. 281.

Sofort Helfer
— Schlapphüte —
mit 15 cm Band
LOUIS MOSSER, BIELEFELD
An Plätzen, wo nicht vertreten,
Versand ab Bielefeld.

Bettfedern
aus erster Hand
Pfd. gran 60 A, geschl. 90 A, Rupp 1,70, Halbdaun 3,75, 4,00, weiß Flaumruff 4,00, beste 5,00, Dunne 7,00, weiß 8,00-10,00, Schleidanna 3,50-4,00, Oberbett 10,00, Inlett 3 Pfd. 12,00, 18,00, Kissen 3 Pfd. 3,50, 5,00 aufw. gegen Nachn. Must.-Preis. fr. k. Risiko. Nicht zurück. Böhm. Bettfed.-Spezialh. Sachsel & Studer, Berlin O 23, Landbergerstr. 43.

Sanitätskassens
MEDICO
Nürnberg XIX
Karolinenstraße 47.
Spezial
Schlapphüte
SUMMAREN
Preisliste franko!

Unsere Leser erhalten 1 M. Nachschub und eine Reiselkarte gratis bei Abnahme eines Nachschubs und Bestellung einer Uhr zum Preise von 6.50 RM. oder mehr.
Reklamepreis nur 5.- Mark

Uhren-Klasse, Berlin 244, Zosener Strasse 8.
DIE SAUERSTOFF-ZAHNPISTA
BIOX
BIOX ULTRA STARK SCHAUMEND
Kleine Tube 50 Pf.

SIGURD-FAHRRÄDER
TEILZAHLUNG
GARANTIE-RAD 1916-17-18-19-20-21-22-23-24-25-26-27-28-29-30-31-32-33-34-35-36-37-38-39-40-41-42-43-44-45-46-47-48-49-50-51-52-53-54-55-56-57-58-59-60-61-62-63-64-65-66-67-68-69-70-71-72-73-74-75-76-77-78-79-80-81-82-83-84-85-86-87-88-89-90-91-92-93-94-95-96-97-98-99-100-101-102-103-104-105-106-107-108-109-110-111-112-113-114-115-116-117-118-119-120-121-122-123-124-125-126-127-128-129-130-131-132-133-134-135-136-137-138-139-140-141-142-143-144-145-146-147-148-149-150-151-152-153-154-155-156-157-158-159-160-161-162-163-164-165-166-167-168-169-170-171-172-173-174-175-176-177-178-179-180-181-182-183-184-185-186-187-188-189-190-191-192-193-194-195-196-197-198-199-200-201-202-203-204-205-206-207-208-209-210-211-212-213-214-215-216-217-218-219-220-221-222-223-224-225-226-227-228-229-230-231-232-233-234-235-236-237-238-239-240-241-242-243-244-245-246-247-248-249-250-251-252-253-254-255-256-257-258-259-260-261-262-263-264-265-266-267-268-269-270-271-272-273-274-275-276-277-278-279-280-281-282-283-284-285-286-287-288-289-290-291-292-293-294-295-296-297-298-299-300-301-302-303-304-305-306-307-308-309-310-311-312-313-314-315-316-317-318-319-320-321-322-323-324-325-326-327-328-329-330-331-332-333-334-335-336-337-338-339-340-341-342-343-344-345-346-347-348-349-350-351-352-353-354-355-356-357-358-359-360-361-362-363-364-365-366-367-368-369-370-371-372-373-374-375-376-377-378-379-380-381-382-383-384-385-386-387-388-389-390-391-392-393-394-395-396-397-398-399-400-401-402-403-404-405-406-407-408-409-410-411-412-413-414-415-416-417-418-419-420-421-422-423-424-425-426-427-428-429-430-431-432-433-434-435-436-437-438-439-440-441-442-443-444-445-446-447-448-449-450-451-452-453-454-455-456-457-458-459-460-461-462-463-464-465-466-467-468-469-470-471-472-473-474-475-476-477-478-479-480-481-482-483-484-485-486-487-488-489-490-491-492-493-494-495-496-497-498-499-500-501-502-503-504-505-506-507-508-509-510-511-512-513-514-515-516-517-518-519-520-521-522-523-524-525-526-527-528-529-530-531-532-533-534-535-536-537-538-539-540-541-542-543-544-545-546-547-548-549-550-551-552-553-554-555-556-557-558-559-560-561-562-563-564-565-566-567-568-569-570-571-572-573-574-575-576-577-578-579-580-581-582-583-584-585-586-587-588-589-590-591-592-593-594-595-596-597-598-599-600-601-602-603-604-605-606-607-608-609-610-611-612-613-614-615-616-617-618-619-620-621-622-623-624-625-626-627-628-629-630-631-632-633-634-635-636-637-638-639-640-641-642-643-644-645-646-647-648-649-650-651-652-653-654-655-656-657-658-659-660-661-662-663-664-665-666-667-668-669-670-671-672-673-674-675-676-677-678-679-680-681-682-683-684-685-686-687-688-689-690-691-692-693-694-695-696-697-698-699-700-701-702-703-704-705-706-707-708-709-710-711-712-713-714-715-716-717-718-719-720-721-722-723-724-725-726-727-728-729-730-731-732-733-734-735-736-737-738-739-740-741-742-743-744-745-746-747-748-749-750-751-752-753-754-755-756-757-758-759-760-761-762-763-764-765-766-767-768-769-770-771-772-773-774-775-776-777-778-779-780-781-782-783-784-785-786-787-788-789-790-791-792-793-794-795-796-797-798-799-800-801-802-803-804-805-806-807-808-809-810-811-812-813-814-815-816-817-818-819-820-821-822-823-824-825-826-827-828-829-830-831-832-833-834-835-836-837-838-839-840-841-842-843-844-845-846-847-848-849-850-851-852-853-854-855-856-857-858-859-860-861-862-863-864-865-866-867-868-869-870-871-872-873-874-875-876-877-878-879-880-881-882-883-884-885-886-887-888-889-890-891-892-893-894-895-896-897-898-899-900-901-902-903-904-905-906-907-908-909-910-911-912-913-914-915-916-917-918-919-920-921-922-923-924-925-926-927-928-929-930-931-932-933-934-935-936-937-938-939-940-941-942-943-944-945-946-947-948-949-950-951-952-953-954-955-956-957-958-959-960-961-962-963-964-965-966-967-968-969-970-971-972-973-974-975-976-977-978-979-980-981-982-983-984-985-986-987-988-989-990-991-992-993-994-995-996-997-998-999-1000-1001-1002-1003-1004-1005-1006-1007-1008-1009-1010-1011-1012-1013-1014-1015-1016-1017-1018-1019-1020-1021-1022-1023-1024-1025-1026-1027-1028-1029-1030-1031-1032-1033-1034-1035-1036-1037-1038-1039-1040-1041-1042-1043-1044-1045-1046-1047-1048-1049-1050-1051-1052-1053-1054-1055-1056-1057-1058-1059-1060-1061-1062-1063-1064-1065-1066-1067-1068-1069-1070-1071-1072-1073-1074-1075-1076-1077-1078-1079-1080-1081-1082-1083-1084-1085-1086-1087-1088-1089-1090-1091-1092-1093-1094-1095-1096-1097-1098-1099-1100-1101-1102-1103-1104-1105-1106-1107-1108-1109-1110-1111-1112-1113-1114-1115-1116-1117-1118-1119-1120-1121-1122-1123-1124-1125-1126-1127-1128-1129-1130-1131-1132-1133-1134-1135-1136-1137-1138-1139-1140-1141-1142-1143-1144-1145-1146-1147-1148-1149-1150-1151-1152-1153-1154-1155-1156-1157-1158-1159-1160-1161-1162-1163-1164-1165-1166-1167-1168-1169-1170-1171-1172-1173-1174-1175-1176-1177-1178-1179-1180-1181-1182-1183-1184-1185-1186-1187-1188-1189-1190-1191-1192-1193-1194-1195-1196-1197-1198-1199-1200-1201-1202-1203-1204-1205-1206-1207-1208-1209-1210-1211-1212-1213-1214-1215-1216-1217-1218-1219-1220-1221-1222-1223-1224-1225-1226-1227-1228-1229-1230-1231-1232-1233-1234-1235-1236-1237-1238-1239-1240-1241-1242-1243-1244-1245-1246-1247-1248-1249-1250-1251-1252-1253-1254-1255-1256-1257-1258-1259-1260-1261-1262-1263-1264-1265-1266-1267-1268-1269-1270-1271-1272-1273-1274-1275-1276-1277-1278-1279-1280-1281-1282-1283-1284-1285-1286-1287-1288-1289-1290-1291-1292-1293-1294-1295-1296-1297-1298-1299-1300-1301-1302-1303-1304-1305-1306-1307-1308-1309-1310-1311-1312-1313-1314-1315-1316-1317-1318-1319-1320-1321-1322-1323-1324-1325-1326-1327-1328-1329-1330-1331-1332-1333-1334-1335-1336-1337-1338-1339-1340-1341-1342-1343-1344-1345-1346-1347-1348-1349-1350-1351-1352-1353-1354-1355-1356-1357-1358-1359-1360-1361-1362-1363-1364-1365-1366-1367-1368-1369-1370-1371-1372-1373-1374-1375-1376-1377-1378-1379-1380-1381-1382-1383-1384-1385-1386-1387-1388-1389-1390-1391-1392-1393-1394-1395-1396-1397-1398-1399-1400-1401-1402-1403-1404-1405-1406-1407-1408-1409-1410-1411-1412-1413-1414-1415-1416-1417-1418-1419-1420-1421-1422-1423-1424-1425-1426-1427-1428-1429-1430-1431-1432-1433-1434-1435-1436-1437-1438-1439-1440-1441-1442-1443-1444-1445-1446-1447-1448-1449-1450-1451-1452-1453-1454-1455-1456-1457-1458-1459-1460-1461-1462-1463-1464-1465-1466-1467-1468-1469-1470-1471-1472-1473-1474-1475-1476-1477-1478-1479-1480-1481-1482-1483-1484-1485-1486-1487-1488-1489-1490-1491-1492-1493-1494-1495-1496-1497-1498-1499-1500-1501-1502-1503-1504-1505-1506-1507-1508-1509-1510-1511-1512-1513-1514-1515-1516-1517-1518-1519-1520-1521-1522-1523-1524-1525-1526-1527-1528-1529-1530-1531-1532-1533-1534-1535-1536-1537-1538-1539-1540-1541-1542-1543-1544-1545-1546-1547-1548-1549-1550-1551-1552-1553-1554-1555-1556-1557-1558-1559-1560-1561-1562-1563-1564-1565-1566-1567-1568-1569-1570-1571-1572-1573-1574-1575-1576-1577-1578-1579-1580-1581-1582-1583-1584-1585-1586-1587-1588-1589-1590-1591-1592-1593-1594-1595-1596-1597-1598-1599-1600-1601-1602-1603-1604-1605-1606-1607-1608-1609-1610-1611-1612-1613-1614-1615-1616-1617-1618-1619-1620-1621-1622-1623-1624-1625-1626-1627-1628-1629-1630-1631-1632-1633-1634-1635-1636-1637-1638-1639-1640-1641-1642-1643-1644-1645-1646-1647-1648-1649-1650-1651-1652-1653-1654-1655-1656-1657-1658-1659-1660-1661-1662-1663-1664-1665-1666-1667-1668-1669-1670-1671-1672-1673-1674-1675-1676-1677-1678-1679-1680-1681-1682-1683-1684-1685-1686-1687-1688-1689-1690-1691-1692-1693-1694-1695-1696-1697-1698-1699-1700-1701-1702-1703-1704-1705-1706-1707-1708-1709-1710-1711-1712-1713-1714-1715-1716-1717-1718-1719-1720-1721-1722-1723-1724-1725-1726-1727-1728-1729-1730-1731-1732-1733-1734-1735-1736-1737-1738-1739-1740-1741-1742-1743-1744-1745-1746-1747-1748-1749-1750-1751-1752-1753-1754-1755-1756-1757-1758-1759-1760-1761-1762-1763-1764-1765-1766-1767-1768-1769-1770-1771-1772-1773-1774-1775-1776-1777-1778-1779-1780-1781-1782-1783-1784-1785-1786-1787-1788-1789-1790-1791-1792-1793-1794-1795-1796-1797-1798-1799-1800-1801-1802-1803-1804-1805-1806-1807-1808-1809-1810-1811-1812-1813-1814-1815-1816-1817-1818-1819-1